

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3568

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3568](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3568)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

# ARGUMENTARIUM

Eidgenössische Volksabstimmung vom  
26. September 2021

## **NEIN zur «Ehe für alle» inklusive Samenspende für lesbische Paare**



Abstimmungskomitee «Nein zur Ehe für alle»  
Postfach 124 | 6017 Ruswil

[www.ehefueralle-nein.ch](http://www.ehefueralle-nein.ch) | [info@ehefueralle-nein.ch](mailto:info@ehefueralle-nein.ch)  
*Finale Fassung: August 2021*



## Inhaltsverzeichnis

1. Die Abstimmungsvorlage .....	3
1.1 Vorgeschichte.....	3
1.2 Gesetzesänderungen .....	5
2. «Ehe für alle» widerspricht der Bundesverfassung .....	5
2.1 Bisherige Ehe-Definition als Verbindung von Mann und Frau .....	6
2.2 Fortpflanzungsmedizin: Verfassung setzt klare Leitplanken.....	8
2.3 Gutachten Häner: Verfassungsänderung notwendig .....	8
2.4 Parlament begeht Verfassungsbruch .....	9
3. Traditioneller Ehe-Begriff ist keine Diskriminierung.....	10
3.1 Historische und gesellschaftliche Bedeutung der Ehe .....	10
3.2 Ehe und Familie – eng verknüpft.....	11
3.3 Ehe und «eingetragene Partnerschaft»: Wenig Differenzen .....	11
3.4 Partnerschaftsgesetz kann jederzeit angepasst werden .....	12
3.5 Wird die Ehe gestärkt? Ein Trugschluss!.....	13
3.6 Kritik aus dem Zivilstandswesen .....	13
3.7 Gefährdung der Gewissensfreiheit.....	14
4. Kindeswohl bleibt auf der Strecke.....	14
4.1 Nein zu gesetzlich verordneter Vaterlosigkeit.....	15
4.2 Bedeutung der Väter: Für Vaterschaftsurlaub wichtig – jetzt nicht mehr?.....	16
4.3 Wo bleibt das Recht auf Kenntnis der eigenen Identität?.....	17
4.4 Es gibt keinen «Anspruch auf Kinder» .....	18
5. «Ehe für alle» als Motor der künstlichen Fortpflanzungsmedizin .....	19
5.1 Leihmutterschaft als nächste Etappe .....	19
5.2 Ehe bald wirklich «für alle»? .....	20
5.3 Samenspenden – wer bezahlt?.....	21
6. Romantisierte «Regenbogenfamilien» vs. Realität.....	22
6.1 Kritische Studien zum Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Haushalten .....	22
6.2 «Love is love» geht am Thema vorbei.....	24
7. Nein zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare.....	25
8. Ideologische Hintergründe der «Ehe für alle».....	25
8.1 Ehe zur «Lebensgemeinschaft» abwerten?.....	26
8.2 Jahrelanges politisches Lobbying .....	27
8.3 LGBT ist kein einheitlicher Meinungsblock.....	28
8.4 Debatten und Gesetze im Ausland.....	28



## 1. Die Abstimmungsvorlage

Die Eidgenössische Bundesversammlung stimmte der «Ehe für alle» inkl. Samenspende für lesbische Paare in der Wintersession 2020 zu. In der Schlussabstimmung vom 18. Dezember sagte der Nationalrat mit 136 zu 48 Stimmen Ja zur Vorlage, 9 Räte enthielten sich. Der Ständerat nahm die Vorlage mit 24 zu 11 Stimmen bei 7 Enthaltungen an. Die Nein-Stimmen stammten dabei hauptsächlich aus EVP, EDU, CVP/Die Mitte und der SVP.

Ein überparteiliches Komitee, bestehend aus Parlamentariern der genannten Parteien und getragen von verschiedenen Organisationen, hat gegen die «Ehe für alle» das Referendum ergriffen. Am 12. April 2021 wurden die seit dem 31. Dezember 2020 gesammelten Unterschriften in Bern eingereicht. Am 27. April 2021 erklärte die Bundeskanzlei das Referendum für offiziell zustande gekommen – mit 61'027 gültigen beglaubigten Unterschriften. Am 19. Mai teilte der Bundesrat mit, die eidgenössische Volksabstimmung auf dem 26. September 2021 angesetzt zu haben.

### 1.1 Vorgeschichte

Die Gesetzesvorlage «Ehe für alle», die auch den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin umfasst, geht zurück auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrätin Kathrin Bertschy (GLP BE). Der am 5. Dezember 2013 eingereichte Vorstoss bezweckte die Änderung von Art. 14 und Art. 38 der Bundesverfassung: Die Ehe sei den «Lebensgemeinschaften» gleichzusetzen und solle «Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen» stehen.<sup>1</sup> Selbst die Initiatorin des heute zur Abstimmung stehenden «Ehe für alle»-Gesetzespakets strebte also ursprünglich eine Verfassungsänderung an, weil sie sich deren Notwendigkeit für eine Ausweitung des Ehebegriffs offensichtlich bewusst war. Von einem geforderten Zugang zur Samenspende war in der parlamentarischen Initiative Bertschy keine Rede.

Die Debatten im Parlament und im Bundesrat haben sich über Jahre hingezogen. Die Gegner zeigten kein Verständnis für die Forderungen «nach gleichen Rechten» seitens der «LGBTIQ+<sup>2</sup>»-Szene. Um homo- und bisexuelle Paare rechtlich abzusichern, wurde extra das Partnerschaftsgesetz geschaffen, das 2007 in Kraft trat. Die eingetragene Partnerschaft bloss wenige Jahre nach ihrer Einführung abwertend als «Ehe zweiter Klasse» (parlamentarische Initiative Bertschy) zu bezeichnen, wurde als Ausdruck einer Salamtaktik und unehrliche Zwängerei gegenüber der Schweizer Stimmbevölkerung angesehen. Schliesslich behaupteten die Befürworter noch 2005 im Abstimmungskampf zum Partnerschaftsgesetz, dieses sei «ein vernünftiger Kompromiss» und die Ehe bleibe «in ihrer traditionellen Bedeutung unberührt.»<sup>3</sup>

Die Kommissionen für Rechtsfragen des Nationalrates und des Ständerates haben im Jahr 2015 zwar entschieden, der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle» Folge zu geben. Die Verknüpfung mit dem Adoptionsrecht und dem Zugang zur Fortpflanzungsmedizin blieb aber ein Zankapfel. Die Behandlung verzögerte sich deswegen um Jahre. Insbesondere der Bundesrat sprach sich entschieden dagegen aus, die Ausweitung des Rechtsinstituts Ehe mit dem

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20130468> (aufgerufen am 15.07.2021)

<sup>2</sup> LGBTIQ+ ist ein Sammelbegriff für alle Menschen, die sich als nicht-heterosexuell einstufen. Die Buchstaben stehen für lesbisch, schwul (gay), bisexuell, trans, inter, asexuell und queer. Als Synonym wird landläufig das Kürzel «LGBT» verwendet – oftmals im Zusammenhang mit der Betitelung nicht-heterosexueller Lobby-Organisationen.

<sup>3</sup> Quelle: Argumentarium «Ja zum Partnerschaftsgesetz» des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom März 2005 (Seiten 2 und 3).



Zugang zur Fortpflanzungsmedizin (Samenspende) zu vermengen. Auch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat noch am 30. August 2019 mit 13 zu 12 Stimmen entschieden, in der Kernvorlage auf die Öffnung des Zugangs zur Samenspende für gleichgeschlechtliche, weibliche Ehepaare zu verzichten<sup>4</sup>.

Einen grossen Einfluss auf die parlamentarischen Beratungen hatte zudem die eidgenössische Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe», die von der damaligen Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP – heute «Die Mitte») lanciert wurde. Die Initiative sah unter anderem eine Definition der Ehe als «auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau» in der Bundesverfassung vor<sup>5</sup>. In der Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 scheiterte die Initiative nur hauchdünn. Später annullierte das Bundesgericht die Abstimmung auf Grund krass irreführender Zahlenangaben seitens des Bundesrates: Ein Novum in der Geschichte der Schweiz. Das Initiativkomitee aus CVP-Experten zog im Januar 2020, in Absprache mit der Partei, aus rein opportunistischen Gründen und um den Vorwurf zu entkräften, gegen die «Ehe für alle» zu sein, die Initiative zurück. Dies, kurz bevor sie erneut hätte zur Abstimmung gebracht werden sollen. Das ist aus staatsrechtlichen Gründen sehr bedenklich: Ein Initiativkomitee hätte das Recht gehabt, alleine darüber zu entscheiden, ob die Initiative erneut zur Abstimmung vorgelegt wird. Leider hat das Bundesgericht eine entsprechende Beschwerde gegen den Rückzug dieser Initiative mit formaljuristischen Motiven zurückgewiesen<sup>6</sup>. Es wäre staatspolitisch einzig richtig und korrekt gewesen, die Volksabstimmung über diese Initiative zu wiederholen. Die Annahme dieser Initiative hätte ausserdem bewirkt, dass die Einführung einer «Ehe für alle» definitiv nicht ohne eine Verfassungsänderung durchführbar gewesen wäre.

Am 29. Januar 2020 teilte der Bundesrat mit, dass er die Auffassung der RK-N teile, wonach die Öffnung der Ehe auf dem Weg einer Gesetzesrevision erfolgen könne. Dies entgegen der ursprünglichen Absicht der parlamentarischen Initiative «Ehe für alle». Man fordere nun «eine rasche Umsetzung», so der Bundesrat. Er gibt damit dem massiven Druck der LGBT-Lobby nach, welche schon lange fordert, die Vorlage möglichst schnell durchzubringen. Der Bundesrat vertritt aber weiterhin eine kritische Haltung, was den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin betrifft. Dieser solle «vertieft geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt gesondert diskutiert werden.»<sup>7</sup>

Am 11. Juni 2020 entschied der Nationalrat mehrheitlich, die «Ehe für alle» um den Zugang lesbischer Ehepaare zur Samenspende zu erweitern – entgegen dem Willen des Bundesrats, sowie den Nein-Stimmen der Fraktionen von SVP und Mitte. Anders als die nationalrätliche Schwesterkommission prüfte die Rechtskommission des Ständerats (RK-S) die Frage, ob die «Ehe für alle» als blosse Gesetzesänderung eingeführt werden kann, in den Folgemonaten vertieft (Siehe Kapitel 2). Sie konsultierte mehrere Rechtsgutachten und entschied am 13. November 2020 nur äusserst knapp (mit 7 zu 6 Stimmen), dass eine Gesetzesänderung ausreiche. Auch in der Ständeratsdebatte vom 1. Dezember 2020 bestätigte nur eine hauchdünne Mehrheit (22 zu 20 Stimmen), dass die «Ehe für alle» nicht gegen die Verfassung verstosse.

<sup>4</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-n-2019-08-30.aspx> (aufgerufen am 15.07.2021)

<sup>5</sup> Quelle: [https://de.wikipedia.org/wiki/Eidgen%C3%B6ssische\\_Volksinitiative\\_%C2%ABF%C3%BCr\\_Ehe\\_und\\_Familie\\_%E2%80%93\\_gegen\\_die\\_Heiratsstrafe%C2%BB](https://de.wikipedia.org/wiki/Eidgen%C3%B6ssische_Volksinitiative_%C2%ABF%C3%BCr_Ehe_und_Familie_%E2%80%93_gegen_die_Heiratsstrafe%C2%BB) (aufgerufen am 15.07.2021)

<sup>6</sup> Quelle: [https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/1C\\_105\\_2020\\_2020\\_11\\_05\\_T\\_d\\_08\\_53\\_09.pdf](https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/1C_105_2020_2020_11_05_T_d_08_53_09.pdf); Bundesgerichtsurteile 1C\_105/2020, 1C\_129/2020 vom 07.10.2020

<sup>7</sup> Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-77927.html> (aufgerufen am 15.07.2021)



Nach der Bereinigung letzter Differenzen am 9. Dezember, stimmten National- und Ständerat der «Ehe für alle» inkl. Samenspende für lesbische Paare in der Schlussabstimmung vom 18. Dezember 2020 zu.

## 1.2 Gesetzesänderungen

Die «Ehe für alle» umfasst Änderungen des Zivilgesetzbuches (ZGB), des Partnerschaftsgesetzes, des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, sowie des Fortpflanzungsmedizinengesetzes. Die detaillierten Gesetzesänderungen entnehmen Sie der Website unter [www.ehefueralle-nein.ch/gesetzestext](http://www.ehefueralle-nein.ch/gesetzestext).

### «Ehe für alle» – das sind die wichtigsten Änderungen:

- Die zivilrechtliche Ehe kann neu «von zwei Personen eingegangen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind» (ZGB, Art. 94). Die Ehe-Definition als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau fällt weg – kirchenrechtliche Eheschliessungen sind laut Bundesrat nicht betroffen, was aber umstritten ist.<sup>8</sup>
- Verheiratete lesbische Paare erhalten Zugang zur Samenspende. Die Ehefrau der Mutter gilt dabei als Mutter des Kindes, wenn dieses gemäss den Vorgaben im Fortpflanzungsmedizinengesetz gezeugt worden ist, aber nicht nach einer Samenspende im Ausland.
- Gleichgeschlechtliche Ehepaare können gemeinsam ein Kind adoptieren.
- Besitzt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin eines gleichgeschlechtlich verheirateten Paares einen ausländischen Pass, kann er oder sie sich erleichtert einbürgern lassen.
- Wenn gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe abgeschlossen haben, gilt auch für sie der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, sofern nicht durch Vermögens- oder Ehevertrag etwas anderes vereinbart wurde. Bei eingetragenen Partnerschaften bleiben die Vermögen standardmässig getrennt (wie bei Ehepaaren, die sich für eine Gütertrennung entschieden haben).
- Nichtheterosexuelle Paare, die bereits in eingetragener Partnerschaft leben, erhalten die Möglichkeit, diese in einem vereinfachten Verfahren in eine Ehe umwandeln zu können. Neue eingetragene Partnerschaften können nach Annahme der «Ehe für alle» nicht mehr geschlossen werden. Wer aber weiterhin in eingetragener Partnerschaft leben möchte, darf dies auch in Zukunft tun.

## 2. «Ehe für alle» widerspricht der Bundesverfassung

Die Bundesversammlung hat entschieden, die «Ehe für alle» mit einer blossen Gesetzesänderung einzuführen – obwohl weder für die gleichgeschlechtliche Ehe noch für den Samenspende-Zugang für lesbische Paare eine Verfassungsgrundlage besteht. Das ist klar verfassungswidrig und ein ordnungspolitischer «Sündenfall». Zwar waren auch im Parlament – insbesondere im Ständerat – die Bedenken unüberhörbar. Letztlich stachen jedoch ideologische, machtpolitische und taktische Motive die rechtsstaatlichen Bedenken aus.

<sup>8</sup> Quelle: <https://nzzas.nzz.ch/schweiz/wer-homosexuelle-paare-nicht-segnet-riskiert-klage-ld.1637311?reduced=true> (aufgerufen am 25. Juli 2021)



Bundesrat und Parlament stellen sich auf den Standpunkt, dass die Verfassung in Art. 14 («Recht auf Ehe und Familie») die Ehe nicht als Verbindung zwischen Frau und Mann definiere. Das Bundesamt für Justiz veröffentlichte im Juli 2016 ein Gutachten<sup>9</sup>, welches die Grundlage für diese Argumentation liefert. Auch die parlamentarischen Rechtskommissionen folgten den Erklärungen, wonach «die verfassungsmässige Ehefreiheit es dem Gesetzgeber aber nicht verbietet, die im Zivilgesetzbuch verankerten Merkmale der Ehe dahingehend zu ändern, dass die Ehe auch Personen gleichen Geschlechts offensteht.»<sup>10</sup>

Mehrere Ratsmitglieder betonten, der Begriff der Ehe habe sich im Wandel der Zeit geändert. Das erlaube die Anpassung der Ehe-Definition auf Gesetzesstufe. Ihr Argument: In der Vergangenheit habe das Parlament immer wieder tiefgreifende Gesetzesänderungen beschlossen, ohne dafür die Verfassung zu revidieren.

## 2.1 Bisherige Ehe-Definition als Verbindung von Mann und Frau

Es dürfte unbestritten sein, dass es bis zum Ende des 20. Jahrhunderts für alle Gesellschaftsgruppen in der Schweiz völlig selbstverständlich war, die Ehe als Verbindung von Mann und Frau zu verstehen. Die gewachsene Institution Ehe als Fundament westlicher Gesellschaften blickt auf eine lange, erfolgreiche und bewährte Tradition zurück. Dieser Selbstverständlichkeit ist geschuldet, dass die Ehe in der 1848 verabschiedeten Schweizerischen Bundesverfassung nie explizit als Lebensgemeinschaft verschiedengeschlechtlicher Paare niedergeschrieben wurde – weil es eben selbstverständlich war. Gewohnheitsrecht nicht explizit zu formulieren, liegt in der Natur der Sache und ist in der Rechtstradition zahlreicher Staaten und Kulturen üblich.

In der Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996 betonte der Bundesrat in Artikel 12 («Recht auf Ehe», Seiten 154 und 155) den direkten Zusammenhang der Ehe mit dem Recht auf Familiengründung.<sup>11</sup> Der Bundesrat steckt dabei glasklar ab, für wen die Ehe gemäss der neuen Bundesverfassung vorgesehen ist:

*«Nach einer historischen Auslegung von Artikel 54 BV und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte garantiert das Recht auf Ehe die Verbindung zwischen Frau und Mann. Es erstreckt sich weder auf Ehen zwischen Transsexuellen noch auf homosexuelle Ehen. Ebenso anerkennt Artikel 12 EMRK das Recht auf Heirat und Familiengründung jedem Mann und jeder Frau zu, vorausgesetzt, es handelt sich um eine Verbindung zwischen zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts. Das Institut der Ehe war stets auf die traditionellen Paare ausgerichtet. Eine Ausweitung auf alle Formen des Zusammenlebens würde heute dem Grundgedanken des Instituts Ehe widersprechen.»*

Aber auch nachdem die neue Bundesverfassung 1999 in Kraft getreten ist, war der juristische und gesellschaftliche Kontext, wonach die Ehe als dauerhaft angelegte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau gilt, unbestritten. Zu argumentieren, wegen des seither eingetretenen gesellschaftlichen Wandels könne Art. 14 der Bundesverfassung («Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet») mittlerweile ohne Weiteres so interpretiert werden, dass Homosexuelle mitgemeint seien, entbehrt jeder Grundlage.

<sup>9</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/13-468-verfassungsmaessigkeit-bj-2016-07-07-d.pdf> (aufgerufen am 15.07.2021)

<sup>10</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2020-11-13.aspx> (15.07.2021)

<sup>11</sup> Quelle: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/archiv/bundesverfassung.html> (aufgerufen am 22.07.2021)



**NEIN**  
**Ehe für alle**

Seit 1999 hat der Bundesrat mehrfach die traditionelle Definition des Ehebegriffs als Verbindung zwischen Mann und Frau bestätigt:

1. In der Botschaft zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 29. November 2002 (1.5.1 Verfassungsrechtliche Ausgangslage)<sup>12</sup>:

*«Der Begriff der Ehe ist im bisherigen Sinne zu verstehen und meint ausschliesslich die monogame Verbindung zwischen Mann und Frau. Im Vernehmlassungsverfahren hatten allerdings gewisse Stellungnahmen vorgeschlagen, die Garantie auf andere Formen des Zusammenlebens auszudehnen. In der Botschaft über eine neue Verfassung bekräftigte der Bundesrat indessen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 12 der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) das traditionelle Verständnis der Ehe. Während der parlamentarischen Beratung blieb dies unbestritten.»*

2. In der Botschaft zur Volksinitiative «für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» vom 23. Oktober 2013<sup>13</sup>:

*Die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» hat den folgenden Wortlaut: (...)*

*Art. 14 Abs. 2 (neu)*

*<sup>2</sup> Die Ehe ist die auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet in steuerlicher Hinsicht eine Wirtschaftsgemeinschaft. Sie darf gegenüber andern Lebensformen nicht benachteiligt werden, namentlich nicht bei den Steuern und den Sozialversicherungen. (...)*

*Mit dieser Botschaft beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» Volk und Ständen mit der Empfehlung zu unterbreiten, die Initiative anzunehmen.*

3. In seinem Bericht über die Modernisierung des Familienrechts vom März 2015 (3.3.2 Die Freiheit der Lebensgestaltung)<sup>14</sup>:

*«Unter einer Ehe versteht der Verfassungsgeber nach heute vorherrschender Interpretation die nach freiem Willen eingegangene Verbindung von Mann und Frau zu einer lebenslangen Gemeinschaft.»*

Für den Weg einer Verfassungsänderung spricht im Übrigen auch, dass selbst die parlamentarische Initiative «Ehe für alle», 2013 von der Grünliberalen-Fraktion lanciert, eine Neudefinition der Ehe in der Verfassung verlangte (siehe Kapitel 1). Noch im Februar 2014 bestätigte der Bundesrat folgende Haltung in seiner Antwort auf eine Interpellation der Grünen-Politikerin Adèle Thorens Goumaz<sup>15</sup>:

*«Die traditionelle Definition der Ehe ist nicht neu, sondern entspricht der geltenden Auslegung von Artikel 14 BV. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft vom 20. November 1996 zur neuen Bundesverfassung fest, dass das Recht auf Ehe entsprechend der historischen Auslegung*

<sup>12</sup> Quelle: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2003/194/de> (aufgerufen am 15.07.2021)

<sup>13</sup> Quelle: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2013/1684/de> (aufgerufen am 15.07.2021)

<sup>14</sup> Quelle: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2015/2015-03-250.html> (15.07.2021)

<sup>15</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20134254> (aufgerufen am 15.07.2021)





von Artikel 54a BV und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Verbindung zwischen Mann und Frau garantiere. Eine Ausweitung auf alle Formen des Zusammenlebens würde dem Grundgedanken des Instituts Ehe widersprechen. Auch gemäss bisheriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst der Ehebegriff die gleichgeschlechtlichen Paare nicht. (...).»

## 2.2 Fortpflanzungsmedizin: Verfassung setzt klare Leitplanken

Die Samenspende für lesbische Paare – als Bestandteil des Gesetzespakets «Ehe für alle» – verstösst gegen Art. 119 der Bundesverfassung (Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich)<sup>16</sup>. Dieser erlaubt nämlich die medizinisch unterstützte Fortpflanzung auch heterosexuellen Paaren nur bei Unfruchtbarkeit oder bei der Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit. Lesbische Paare als unfruchtbar einzustufen, widerspricht dabei allen gültigen Definitionen.

Die Mitte-Ratsmitglieder Beat Rieder (Wallis) und Stefan Engler (Graubünden) waren in der Ständeratsdebatte vom Dezember 2020 die Wortführer des Standpunkts, dass die fehlende Verfassungsgrundlage beim Zugang zur Samenspende für lesbische Paare noch klarer sei als in Bezug auf die Ehe-Definition. Ständerat Rieder führte in der Ratsdebatte aus:

*«Gemäss dem Wortlaut von Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c dürfen Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung lediglich bei der Indikation von Unfruchtbarkeit und lediglich als Ultima Ratio angewendet werden. (...) Unfruchtbarkeit ist ein medizinischer Terminus. Gemäss der Definition nach ICD-10 der WHO liegt sie beim Menschen vor, wenn nach einem Jahr, trotz regelmässigem ungeschütztem Geschlechtsverkehr zu optimalen Zeitpunkten, keine Schwangerschaft entsteht. Damit wird deutlich, dass eine Unfruchtbarkeit bei gleichgeschlechtlichen Paaren oder bei alleinstehenden Personen – also bei Personen ohne Partner des anderen Geschlechts – per definitionem nicht vorliegen kann. (...) Das 2004 erlassene Partnerschaftsgesetz verbietet in Artikel 28 – ausdrücklich gestützt auf die Bundesverfassung – homosexuellen Paaren den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. Auch Artikel 3 des Fortpflanzungsmedizingesetzes geht davon aus, dass die Indikation der Unfruchtbarkeit im medizinischen Sinne verstanden wurde und vom Gesetzgeber so verstanden wird.»<sup>17</sup>*

Gestützt werden diese Aussagen vom Rechtsgutachten von Prof. Isabelle Häner (siehe Kapitel 2.3), die in ihrem Gutachten auf Seite 31 zum Schluss kommt:

*«Gestützt auf Art. 119 Abs. 2 lit. c BV ergibt sich, dass die Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung ausschliesslich heterosexuellen Paaren offenstehen dürfen. Auch hier geht es darum, dass die vom Verfassungsgeber ausgedrückte Meinung nicht durch eine Gesetzesänderung, die überdies auch die klare Äusserung im Fortpflanzungsmedizingesetz überspielt, ausser Kraft gesetzt wird. Die Samenspende für lesbische Paare ist damit verfassungsrechtlich unzulässig.»*

## 2.3 Gutachten Häner: Verfassungsänderung notwendig

Die renommierte Zürcher Juristin Prof. Isabelle Häner erstellte im Auftrag des Referendumskomitees «Nein zur Ehe für alle» ein 30-seitiges Rechtsgutachten über die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung der «Ehe für alle» sowie der Samenspende für lesbische

<sup>16</sup> Quelle: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art\\_119](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_119) (aufgerufen am 15.07.2021)

<sup>17</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=50854#votum6> (aufgerufen am 15.07.2021)



Ehepaare auf Gesetzesebene<sup>18</sup>. Darin formulierte sie handfeste Zweifel am parlamentarischen Vorgehen, die Ehe mit einer einfachen Gesetzesänderung auf nicht-heterosexuelle Paare auszuweiten:

*«Dass 21 Jahre nach Erlass der Bundesverfassung bereits ein tiefgreifender Wandel die Gesellschaft erfasst haben soll, welcher die Ausdehnung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare ohne Teilrevision der Bundesverfassung sowie entgegen dem klaren Willen des Verfassungsgebers rechtfertigen würde, ist sodann — entgegen den Äusserungen in einem Teil der Lehre (vgl. vorne, Rz. 20) — nicht ersichtlich. Zum normativen Kontext ist insbesondere zu betonen, dass mit Einführung des Partnerschaftsgesetzes am 1. Januar 2007 unter anderem gerade deshalb ein «Aliud» zur Ehe geschaffen wurde, weil die Einführung der Ehe für alle ohne Verfassungsänderung als nicht zulässig erachtet wurde (Seite 16).»*

Häners Argumente, den Grundsatz «Kein Gesetz ohne Verfassungsgrundlage» in Erinnerung rufend, haben fast die Hälfte des Ständerats überzeugt. Letztlich hätte nur die Thurgauer Mitte-Ständerätin Brigitte Häberli nicht von der Parteilinie abweichen dürfen – und das verabschiedete Gesetzespaket «Ehe für alle» wäre bereits am 1. Dezember 2020 gescheitert. So rief Prof. Häner in Erinnerung, dass das Bundesgericht in einem Urteil aus dem Jahre 2000 festhielt, dass *«Ehe und Familie aus biologischen Gründen immer noch und natürlicherweise in anderer Form zum Fortbestand der Gesellschaft beitragen als die gleichgeschlechtliche Partnerschaft»* (Seite 9).

Isabelle Häner schliesst ihr Gutachten mit der Einschätzung ab, die Einführung der Ehe für alle auf Gesetzesstufe sei nicht zulässig:

*«Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber bei einer recht eindeutigen verfassungsrechtlichen Ausgangslage, dass sich der Verfassungsgeber vor nicht allzu langer Zeit für eine traditionelle Sichtweise des Instituts der Ehe ausgesprochen hat, den Weg der Verfassungsänderung beschreiten und die demokratischen und föderalistischen Entscheide einholen muss, sowohl in Bezug auf Art. 14 BV, wie auch in Bezug auf Art. 119 Abs. 2 lit. c BV.»*

## 2.4 Parlament begeht Verfassungsbruch

Da die Schweiz bekanntlich kein Verfassungsgericht kennt, obliegt es der Eidgenössischen Bundesversammlung (National- und Ständerat), darüber zu befinden, ob für gemachte Gesetze auch eine Grundlage in der Bundesverfassung besteht. Das kann dazu führen, dass letztlich der politische Wille einer Mehrheit rechtliche Überlegungen übersteuern kann. So geschehen ist dies zweifellos in den Beratungen über die «Ehe für alle». Eine Parlamentsmehrheit, bestehend aus den Linken, GLP und FDP hat sich gegen eine Verfassungsänderung entschieden – weil sie es aus numerischen Gründen kann.

Eine nicht unwesentliche Rolle dürften abstimmungstaktische Überlegungen gespielt haben: Aus Sicht der «Ehe für alle»-Promotoren hat eine Volksabstimmung über eine Gesetzesänderung bessere Erfolgschancen. Eine Verfassungsänderung hingegen bedarf neben dem Volksmehr auch die Zustimmung der Mehrheit der Kantone (Ständemehr). Da fürchtet man sich davor, dass die konservativen Kantone mehrheitlich Nein stimmen könnten. Ideologie und Taktik höher zu gewichten als den Respekt gegenüber der Bundesverfassung, sendet verheerende Signale aus. Nur weil sich die politischen Mehrheiten verschoben haben, dürfen rechtsstaatliche Grundsätze nicht über Bord geworfen werden.

<sup>18</sup> Quelle: [https://www.bratschi.ch/fileadmin/daten/dokumente/aktuell/2020/Erweitertes\\_Gutachten\\_Ehe\\_fuer\\_alle.pdf](https://www.bratschi.ch/fileadmin/daten/dokumente/aktuell/2020/Erweitertes_Gutachten_Ehe_fuer_alle.pdf) (aufgerufen am 15.07.2021)



### 3. Traditioneller Ehe-Begriff ist keine Diskriminierung

Die Benachteiligung gleichgeschlechtlich empfindender Menschen ist in den vergangenen Jahrzehnten weitestgehend beseitigt worden. Sowohl die rechtliche Situation als auch die gesellschaftliche Akzeptanz konnte stark verbessert werden. Für unser Abstimmungskomitee ist es selbstverständlich, alle Menschen respektvoll und mit Anstand zu behandeln. Stigmatisierung, Ausgrenzung, Hass oder gar Gewalt gegen sexuelle Minderheiten sind zu verurteilen – kein Mensch sollte solches ertragen müssen. Genauso deplatziert wie Hass gegen LGBT-Personen sind in diesem Kontext aber auch Diskriminierungsvorwürfe, die sich Menschen anhören müssen, die ihr demokratisches Recht wahrnehmen, die «Ehe für alle» abzulehnen.

Ein allgemein anerkanntes, für die Rechtsordnung grundlegendes Prinzip lautet: Gleiches soll gleich, Ungleiches soll ungleich behandelt werden. Der signifikante Unterschied zwischen heterosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren besteht darin, dass für die Zeugung von Kindern aus sich heraus nur die Verbindung von Mann und Frau fähig ist. Mit der Missachtung dieser essenziellen Differenz durch die «Ehe für alle» wird der genannte Rechtsgrundsatz in seinem Kern verletzt. Weil das «Privileg» der Ehe zwischen Mann und Frau unter anderem auf biologischen Fakten gründet, ist es auch keine Diskriminierung, das Rechtsinstitut der Ehe der Verbindung von Mann und Frau vorzubehalten. Dieser Ehe-Definition liegt eine objektive Differenzierung zugrunde. Diese grenzt sich klar ab von Diskriminierung (ungerechtfertigte Benachteiligung) und Pauschalisierung (Gleichmachung von Unterschiedlichem).

Auch für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Sitz in Strassburg ist es nicht diskriminierend, sondern ein Recht jedes souveränen Staates, ausschliesslich heterosexuellen Paaren Zulassung zur Ehe zu geben<sup>19</sup>. Drei homosexuelle Paare aus Russland hatten dagegen geklagt, dass ihre Heiratsgesuche von den jeweiligen russischen Lokalbehörden und Gerichten abgelehnt worden waren. In Russland existiert nämlich kein Anspruch auf Ehe für Gleichgeschlechtliche. Der EGMR spricht sich in einem Urteil vom Juli 2021 zwar dafür aus, dass homosexuelle Paarbeziehungen in irgendeiner Form rechtlich anerkannt werden und sich gegenseitig absichern können (in der Schweiz wurde dafür das Partnerschaftsgesetz geschaffen). Die Staaten seien allerdings frei zu entscheiden, ob sie die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnen wollen oder nicht.

Das Strassburger Urteil ist für die Schweiz von hoher Relevanz, behauptet doch die hiesige LGBT-Szene in ermüdendem Repetiermodus, die Nichteinführung der «Ehe für alle» stelle eine Diskriminierung dar. Dieses vermeintliche Hauptargument der LGBT-Lobby ist durch das Strassburger Urteil obsolet geworden.

#### 3.1 Historische und gesellschaftliche Bedeutung der Ehe

Laut dem historischen Lexikon der Schweiz ist die Ehe «eine legitime Verbindung zwischen zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts» und «eine Jahrtausende alte, weltweit verbreitete gesellschaftliche Einrichtung». Die Ehe setzte lange Zeit das Führen eines gemeinsamen Haushalts voraus und hat – bis heute – für viele Menschen eine starke religiöse Bedeutung. Auch nachdem in der Schweiz 1874 die Pflicht zur Ziviltrauung eingeführt wurde, lassen sich nach wie vor viele Paare kirchlich trauen.

Oftmals totgesagt und als altmodisch belächelt, hat die Ehe ihre Strahlkraft bis heute nicht eingebüsst. Obwohl die Zahl der geschlossenen Ehen seit dem 20. Jahrhundert rückläufig ist

<sup>19</sup> Quelle: <https://www.nzz.ch/schweiz/ehe-fuer-alle-egmr-faellt-entscheid-zu-russland-ld.1635841> (aufgerufen am 20.07.2021)



und die Scheidungen zugenommen haben, ist die Ehe nach wie vor ein wichtiges Lebensziel einer grossen Bevölkerungsmehrheit. So gaben gemäss der letzten grossen Jugendbefragung von 2017 rund 69 Prozent von 33'000 befragten 19-Jährigen an, dass sie eines Tages heiraten wollen. Ebenfalls interessant: Die meisten der befragten Jugendlichen sehen die Heirat als etwas Romantisches und als Voraussetzung an, um eigene Kinder zu haben.<sup>20</sup> Die «Schweizer Jugend von heute» ordnet die historisch gewachsene Bedeutung der Institution Ehe also gleich ein wie zahlreiche Generationen vor ihr.

### 3.2 Ehe und Familie – eng verknüpft

Die Ehe als natürliche, bewusst eingegangene Verbindung von Mann und Frau, ist symbiotisch mit der Familie verknüpft. Nur die Verbindung von Mann und Frau hat aus sich heraus die Fähigkeit zur Weitergabe des Lebens. Deshalb ist die Familie mit in der Ehe vereinigt Vater und Mutter als zentraler Eckpfeiler von Gesellschaft und Staat zu schützen und in gewissen Punkten zu «privilegieren» – vor allem dort, wo die Ehe aufgrund der Erziehung von Kindern entlastet werden muss.

Die Ehe als Rechtsinstitut ist nicht bloss langfristig für die Fortpflanzung von Bedeutung, sondern ebenso für die finanzielle und soziale Altersvorsorge der Eltern- und Grosselterngeneration wichtig. In Zeiten (zu) tiefer Geburtenraten kann dieser Faktor nicht hoch genug bemessen werden – sind es doch die in stabilem Umfeld und mit soliden Werten aufgewachsenen Kinder, welche als künftige Leistungsträger das Fortbestehen der staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung ermöglichen. Auch in finanzieller Hinsicht gilt: Nichts kommt eine Gesellschaft und einen Staat günstiger – und nichts fördert das Allgemeinwohl mehr – als intakte Familien mit Eltern, die in einer Ehe vereinigt sind.

Selbstverständlich ist in diesem Kontext die gesellschaftliche Realität zu anerkennen, dass sich Ehepaare bewusst gegen eine Familiengründung entscheiden oder persönliche Umstände akzeptieren, die Kinder ausschliessen. Stabile Partnerschaften «thronen» dabei nicht auf dem Anspruch auf Kinder, sondern darauf, an einer Beziehung zu arbeiten und Fehler zu verzeihen.

### 3.3 Ehe und «eingetragene Partnerschaft»: Wenig Differenzen

Um nicht-heterosexuelle Paare rechtlich abzusichern, wurde in der Schweiz das Partnerschaftsgesetz (PartG) geschaffen. Es ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren die Eintragung ihrer Beziehung unter dem Personenstand «in eingetragener Partnerschaft» und regelt ihren rechtlichen Status im Verhältnis zu Dritten und zum Staat. In einer Volksabstimmung wurde es am 5. Juni 2005 mit rund 58 Prozent der Stimmen angenommen und trat per 1. Januar 2007 in Kraft. Die Befürworter bejubelten die Annahme durch das Volk damals als wichtiges Zeichen, mit dem die rechtliche Gleichberechtigung erreicht worden sei.

Die eingetragene Partnerschaft stellt gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren mit Mann und Frau weitestgehend gleich. So etwa in der Unterstützungspflicht, im Steuerrecht und im Umgang mit Versicherungen wie der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Das Partnerschaftsgesetz untersagt Personen in eingetragener Partnerschaft allerdings den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. Seit dem 1. Januar 2018 können gleichgeschlechtliche Paare zudem das Kind ihres Partners adoptieren (Stiefkindadoption). Gemeinsam ein Kind zu adoptieren, ist weiterhin verboten.

<sup>20</sup> Quelle: <https://www.watson.ch/schweiz/jugend/996392161-konservativer-als-die-eigenen-eltern-5-grafiken-zeigen-wie-die-heutige-jugend-tickt> (aufgerufen am 15.07.2021)



Weitere Unterschiede bestehen im Erb- und Güterrecht (vgl. Tabellarische Übersicht «Ehe und eingetragene Partnerschaft: Wichtigste Gemeinsamkeiten und Unterschiede» des Bundes<sup>21</sup>). Während der ordentliche Güterstand in einer Ehe die Errungenschaftsbeteiligung ist, ist dies in einer eingetragenen Partnerschaft die Gütertrennung. Differenzen gibt es ausserdem bezüglich der Ansprüche aus der 1. Säule (AHV) im Todesfall («Witwerrente»), den Scheidungsgründen oder dem Einbürgerungsrecht.

Die Inanspruchnahme eingetragener Partnerschaften im Vergleich zur Ehe hält sich insgesamt in Grenzen. Im Jahr 2020 wurde in der Schweiz 35'160-mal geheiratet, aber nur 651-mal eine eingetragene Partnerschaft eingegangen<sup>22</sup>. Von letzterer haben im Übrigen seit ihrer Einführung wesentlich mehr männliche als weibliche Paare Gebrauch gemacht.

### 3.4 Partnerschaftsgesetz kann jederzeit angepasst werden

Halten wir fest: Hauptsächlich beim Güterrecht, beim Erbrecht und beim Thema Kinder bleiben Unterschiede zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft bestehen. Was Besserstellungen im Güter- und Erbrecht betrifft, dürfte wohl ein gesellschaftlicher Konsens bestehen, diese zügig umzusetzen. Alle aus zwei Personen bestehenden, volljährigen Paare sollen das Recht haben, Fragen um Versicherungen, Vermögen, Erbschaften, Besuchsrecht in Spitälern und Bürgerrecht verbindlich zu regeln. Das Partnerschaftsgesetz kann hierfür jederzeit angepasst werden – es gibt keinen Grund, deswegen das Rechtsinstitut der Ehe zu «öffnen».

Dass das Partnerschaftsgesetz alle Bereiche ausklammert, die gleichgeschlechtlichen Paaren «Ansprüche auf Kinder» gewähren (mit Ausnahme der «Stiefkindadoption»), ist dagegen politisch so gewollt. Sowohl der Bundesrat als auch die bürgerlichen Parteien und grosse Verbände haben ihre Zustimmung zum Partnerschaftsgesetz an diese Bedingung geknüpft. Im Abstimmungskampf zur Einführung des Partnerschaftsgesetz wurden die Befürworter nicht müde zu betonen, dass man diese Grenzen akzeptiere: «Die eingetragene Partnerschaft ist keine Konkurrenz zur Ehe, sondern eher eine Ergänzung.<sup>23</sup>»

Es ist rückblickend unbestritten, dass das Partnerschaftsgesetz 2005 hauptsächlich deswegen eine Mehrheit im Volk gefunden hat, weil es die Ehe nicht tangiert und den Zugang zu Kindern ausschliesst. Wenn die Promotoren der «Ehe für alle» das Partnerschaftsgesetz in diesen Tagen nun abwertend als unvollständig und sogar als «Ehe zweiter Klasse» betiteln, wirkt dies unehrlich. Sie bestätigen damit den Verdacht, dass die eingetragene Partnerschaft immer bloss als Zwischenschritt gedacht war, um gleichgeschlechtlichen Paaren mit der Ehe den Zugang zu Adoption und Fortpflanzungsmedizin zu gewähren. Diese hier offensichtlich zugrunde liegende Strategie als «Salamitaktik» zu bezeichnen, ist alles andere als unbegründet.

Es ist ordnungspolitisch äusserst fragwürdig, das Partnerschaftsgesetz nur 14 Jahre nach seiner Einführung mit der «Ehe für alle» de facto wieder abzuschaffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass es von den Befürwortern im Abstimmungskampf als «Ausdruck einer offenen, freiheitlichen, modernen und zukunftsfähigen Gesellschaft» angepriesen wurde. Anpassungen des Partnerschaftsgesetzes im Erb- und Güterrecht: Ja! «Ehe für alle»: Nein!

<sup>21</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/beilage-mm-rk-n-2018-07-06-13.486-d.pdf> (aufgerufen am 16.07.2021)

<sup>22</sup> Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/eingetragene-partnerschaften-aufloesungen.htm> (16.07.2021)

<sup>23</sup> Quelle: Argumentarium «Ja zum Partnerschaftsgesetz» des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom März 2005 (Seite 5).



### 3.5 Wird die Ehe gestärkt? Ein Trugschluss!

Grosse Teile der organisierten Trägerschaft der Kampagne «Ehe für alle», die vorgeben, für eine Stärkung der Ehe einzutreten, halten die Institution Ehe in Tat und Wahrheit für einen «alten Zopf». Die Jungsozialisten (Juso) beispielsweise treten mit Vehemenz dafür ein, die Ehe für alle Geschlechter und Paar-Konstellationen zu öffnen. Auf lange Frist sei die Ehe jedoch ein «überholtes Konstrukt», das abzulehnen sei<sup>24</sup>. Nicht weniger radikal gebärden sich die Jungfreisinnigen. In einem Positionspapier vom Februar 2021 fordert die Partei die Abschaffung der Ehe und befürwortet Leihmutterchaft und gar Polygamie.<sup>25</sup> In einem solchen politischen Umfeld, das die Ehe als rückwärtsgewandt und überholt einstuft, steht der Ehe keine rosige Zukunft bevor.

Die Tatsache, dass in den vergangenen 14 Jahren verhältnismässig wenige gleichgeschlechtlich Empfindende sich für eine eingetragene Partnerschaft entschieden haben (rund 12'000), zeigt, dass sich das Interesse an gesetzlich festgelegter und bezeugter Bindung in nichtheterosexuellen Kreisen offenbar stark in Grenzen hält. Vor dem Hintergrund, dass das Befürworter-Komitee zur «Ehe für alle» von rund 500'000 in der Schweiz lebenden nichtheterosexuellen Personen spricht, leben demnach nur rund zwei Prozent in eingetragener Partnerschaft. Zum Vergleich: Bei heterosexuellen Personen sind es hierzulande knappe zwei Drittel, die mindestens einmal in ihrem Leben heiraten («zusammengefasste Erstheiratsziffer», Stand: Jahr 2019).<sup>26</sup>

### 3.6 Kritik aus dem Zivilstandswesen

Die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) äusserte im Vernehmlassungsverfahren zur «Ehe für alle» teils beträchtliche Bedenken<sup>27</sup>. Dieser Verband besteht aus den Kantonen, die durch die für die Aufsicht im Zivilstandsdienst verantwortlichen Leiter der Kantonsverwaltungen vertreten werden. Hier sind also die tagtäglich mit Eheschliessungen beschäftigten und dem Eherecht bestens vertrauten Kantonsangestellten vereinigt. In seiner Stellungnahme verzichtete der Verband ausdrücklich darauf, eine gesellschaftspolitische Beurteilung vorzunehmen und beschränkte sich auf fachtechnische Rückmeldungen.

Für umstritten hält die Konferenz Art. 252, Abs. 2 ZGB (Entstehung Kindsverhältnis): *«Wir fragen uns, ob dies der richtige Ansatz ist. Die vorgeschlagene originäre Entstehung des Kindesverhältnisses zur nicht gebärenden Ehefrau lässt ausser Acht, dass Geburten auch bei miteinander verheirateten Frauen nicht immer Resultate einer Samenspende sind. Im Unterschied zur Vaterschaftsvermutung besteht hier aber keinerlei Korrektiv über Anfechtungsklagen. Der wohlgemeinten Variante steht im realen Leben ein erhebliches Konfliktpotenzial gegenüber.»*

Offene Fragen sieht die KAZ auch in Bezug auf die geplante Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe: *«Unbeantwortet lässt Art. 35 PartG, ob die Umwandlung mit neuen Wirkungen verbunden ist.»* Der Schweizerische Verband für Zivilstandswesen führt zudem

<sup>24</sup> Quelle: <https://www.swissinfo.ch/ger/juso-bezeichnet-ehe-als-ueberholtes-konstrukt/41475748> (aufgerufen am 16.07.2021)

<sup>25</sup> Quelle: <https://www.nau.ch/politik/bundeshaus/der-jungfreisinn-will-die-familie-revolutionieren-65868571> (aufgerufen am 16.07.2021)

<sup>26</sup> Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/heiratshaeufigkeit.html> (aufgerufen am 16.07.2021)

<sup>27</sup> Quelle: [https://ehefueralle-nein.ch/wp-content/uploads/2021/07/Vernehmlassung-Ehe-fuer-alle\\_KAZ.pdf](https://ehefueralle-nein.ch/wp-content/uploads/2021/07/Vernehmlassung-Ehe-fuer-alle_KAZ.pdf) (aufgerufen am 23.07.2021)



aus: «Wie die KAZ teilen wir die Aussage, dass die vorgesehenen Änderungen wenig Auswirkungen auf die kantonalen oder kommunalen Behörden haben, nicht. Die Umwandlungen werden bei den Zivilstandsämtern (kommunal oder kantonal) insbesondere in den ersten Monaten nach dem In-Kraft-Treten zu einem erheblichen Mehraufwand führen.»<sup>28</sup>

### 3.7 Gefährdung der Gewissensfreiheit

Die Öffnung des Ehe-Begriffs stellt auch eine Bedrohung des religiösen Friedens in der Schweiz dar. Würde der Staat die gleichgeschlechtliche Partnerschaft als Ehe anerkennen, würde er damit ihren gesellschaftlichen Wert demjenigen der herkömmlichen Ehe gleichsetzen. Angehörige von Glaubensgemeinschaften, die diese Gleichstellung aus Gewissensgründen ablehnen, würden so arg unter Druck und unter den Verdacht geraten, «intolerante und diskriminierende Ansichten» zu vertreten. Christliche Zivilstands-Beamte sähen sich dem Gewissenskonflikt ausgesetzt, gleichgeschlechtliche Paare trauen zu müssen. Von christlichen Lehrern würde man erwarten, dass sie gegen ihre tiefsten Überzeugungen die gleichgeschlechtliche «Ehe» als gleichartig und gleichwertig darstellen. Gläubigen Eltern würde man abverlangen, ihre Kinder im Schulunterricht einer entsprechenden Indoktrination auszusetzen. Christliche Adoptionsdienste dürften die Adoption an ein gleichgeschlechtliches Paar nicht mehr ausschliessen.

Die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» spricht zwar explizit davon, den Kirchen auch künftig nicht gesetzlich vorschreiben zu wollen, wer bei ihnen vor dem Altar getraut werden darf. Der gesellschaftliche und politische Druck auf die Glaubensgemeinschaften, mit den staatlichen Gesetzen gleichzuziehen, würde aber enorm wachsen. Entsprechende Konflikte bestehen schon heute. Mit Bezug auf Rechtsgelehrte titelte die «NZZ am Sonntag» am 25. Juli, dass künftig mit einer Klage rechnen muss, wer gleichgeschlechtliche Paare nicht segnet.<sup>29</sup> Während die Spitze der Evangelisch-reformierten Kirche die «Ehe für alle» unterstützt, lehnt sie die Katholische Kirche ab – der Druck, dass auch gleichgeschlechtliche Paare kirchlich gesegnet werden müssen, nimmt zu.<sup>30</sup>

## 4. Kindeswohl bleibt auf der Strecke

Bei der Gesetzesvorlage «Ehe für alle» geht es längst nicht nur um die rechtliche Beziehung zwischen zwei erwachsenen Personen. Sie enthält auch die Ausweitung der Samenspende auf lesbische Paare sowie die gemeinschaftliche Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare. Dadurch sind insbesondere die Kinder und deren Rechte durch die Vorlage betroffen. Deshalb ist es wichtig, die Vorlage ebenso aus der Perspektive der Kinder zu beleuchten. Das Kindeswohl hat Vorrang vor Erwachsenenwünschen.

Wichtig bei dieser Perspektive ist der biologische Fakt, dass Kinder stets die heterosexuelle Liebe verkörpern, weil sie immer das kombinierte Erbe ihrer Eltern repräsentieren. Ein Kind verkörpert seine biologischen Eltern und ist somit ein lebendiger Zeuge von deren Intimität und ein Träger der Identität früherer Generationen. Das Kind verkörpert damit die Dauerhaftigkeit der Ehe wie auch deren grundlegend heterosexuelles Wesen. Dasselbe ist für gleichge-

<sup>28</sup> Quelle : [https://www.zivilstandswesen.ch/customer/files/273/Ehe-fuer-alle\\_d.pdf](https://www.zivilstandswesen.ch/customer/files/273/Ehe-fuer-alle_d.pdf) (23.07.2021)

<sup>29</sup> Quelle: <https://nzzas.nzz.ch/schweiz/wer-homosexuelle-paare-nicht-segnet-riskiert-klage-Id.1637311?reduced=true> (aufgerufen am 25. Juli 2021)

<sup>30</sup> Quelle: <https://nzzas.nzz.ch/schweiz/ehe-fuer-alle-druck-auf-katholische-kirche-steigt-Id.1559007?reduced=true> (aufgerufen am 26.07.2021)



schlechtliche Paare physisch schlicht unmöglich. Kein Mensch existiert als Ausdruck der Intimität einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft, weshalb die heterosexuelle und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft sich grundlegend unterscheiden. Jeder Mensch – auch der homoerotisch orientierte – repräsentiert und verkörpert die heterosexuelle und nicht die gleichgeschlechtliche Liebe.

In Wirtschaft und Politik ist heute viel von «Diversität» und den Synergiepotenzialen die Rede, wenn Frauen und Männer ihre Fähigkeiten und tendenziell unterschiedlichen Sichtweisen im Berufsleben zueinander ergänzend einbringen können. Bestens zum Ausdruck kommt diese Diversität in der Ehe zwischen Frauen und Männern, insbesondere in der gemeinsamen Elternschaft. So ist es für Kinder ein Gewinn, bei einem männlichen und weiblichen Elternteil aufzuwachsen und von deren Unterschiedlichkeit und gegenseitiger Ergänzung zu profitieren. Kinder brauchen Wurzeln und Flügel – ein optimales Umfeld bietet ihnen eine Familie mit Vater und Mutter, in gelebter Diversität.

#### **4.1 Nein zu gesetzlich verordneter Vaterlosigkeit**

Art. 119 der Bundesverfassung schreibt vor, dass der Zugang zur Samenspende bei heterosexuellen Paaren nur bei Unfruchtbarkeit oder schweren Krankheiten, als «Ultima Ratio», gewährt werden darf. Im Gegensatz dazu schafft die «Ehe für alle» für lesbische Paare einen Anspruch auf Samenspende, wenn ein «unerfüllter Kinderwunsch» vorliegt. Somit wird ein falsches Vaterbild zum Regelfall gemacht: Der Mann führt «nur noch» die Rolle aus, Kinder zu zeugen, übernimmt für diese aber keine Verantwortung. In seiner ihm zugeordneten Rolle als «Erzeuger» ist es ihm gar untersagt, sich um die Kinder zu kümmern. Die Samenspende für lesbische Paare verwehrt Kindern also per Gesetz den Vater. Das Bild einer vaterlosen Gesellschaft wird zementiert. Aus Sicht des Kindeswohls ist dies eine systemisch integrierte und etablierte Ungerechtigkeit.

Der oft vorgebrachte Einwand, es sei eine gesellschaftliche Realität, dass bereits heute viele Kinder – erzogen von alleinerziehenden Müttern – ohne Vater aufwachsen, greift zu kurz. Es ist zwar völlig unbestritten, dass viele Alleinerziehende die Kindererziehung gut meistern und viele in solcher Konstellation aufgewachsene Menschen einen guten Lebensweg eingeschlagen haben. Im Unterschied zu diesen Konstellationen, die sich «aus dem Leben heraus» ergeben haben, sieht die Samenspende für lesbische Paare die Vaterlosigkeit als gesetzliche Norm vor. In einer Zeit, in der Kindern in Schule und Kindergarten vielfach die männlichen Bezugspersonen fehlen, kommt es einem veritablen Gesellschaftsexperiment gleich, dieses Familienmodell per Gesetz zu propagieren. Es ist ein Unterschied, ob Kinder aufgrund entstandener Lebensumstände auf ein gewisses Wohl verzichten müssen oder ob diese Umstände absichtlich herbeigeführt wurden. Es kommt hinzu, dass Kindern von Alleinerziehenden (sofern sie nicht Halbweisen sind) der andere Elternteil oft bekannt ist und sie regelmässig die Wochenenden und Ferien mit diesem verbringen dürfen.

Das unschätzbare Glück und das Recht, mit Vater und Mutter aufzuwachsen und die Wurzeln der leiblichen Eltern zu kennen, müssen bereits heute zahlreiche Kinder entbehren – sei es infolge von Scheidungen, Adoptionen, zerrütteter Beziehungen, Krankheit oder Todesfall von Elternteilen. Solch ungeplante, schmerzhaft trennende Trennungen vom männlichen oder weiblichen Elternteil und den biologischen, kulturellen und familiären Wurzeln sind leider traurige Realität. Dies rechtfertigt aber nicht, dass diese Rechte mit dem Samenspende-Zugang für lesbische Paare einem Kind systematisch per Gesetz und im Vorhinein verwehrt werden.





## 4.2 Bedeutung der Väter: Für Vaterschaftsurlaub wichtig – jetzt nicht mehr?

Im Abstimmungskampf zur Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs (Abstimmung vom 27. September 2020) schwärmten die Befürworter von der Bedeutung des Vaters für die Entwicklung von Kleinkindern. So steht in ihrem Argumentarium auf der letzten Seite wortwörtlich:

*«Kinder brauchen beide Elternteile von Anfang an. Haben sie mehr als eine verlässliche und verfügbare Vertrauensperson, stärkt das ihr Bindungsvertrauen. Wenn im ersten Jahr nach der Geburt ausschliesslich die Mutter für die Betreuung zuständig ist und kaum entlastet wird, steigt das Risiko, dass sie gestresst, ungeduldig und überlastet ist. Das spürt auch das Neugeborene. Unruhe statt Geborgenheit ist die Folge. Das Neugeborene fixiert sich zudem zwangsläufig auf die Mutter und lernt eine geringere Beziehungsvielfalt kennen.*

Das wollen wir ändern:

- *Kinder brauchen beide Eltern und haben gemäss UNO-Kinderrechtskonvention auch ein Recht darauf. Dafür braucht es die Präsenz beider Elternteile von Anfang an. Die Kinder profitieren von dieser Nestwärme. Dafür braucht es einen Vaterschaftsurlaub.*
- *Die Forschung zeigt: Kinder von engagierten Vätern sind gesünder, glücklicher und erfolgreicher. Ein frühes väterliches Engagement stärkt die Beziehung zum Kind ein Leben lang. Fragt man die Kinder selbst, sagen sie klar: Wir wollen Mama und Papa nahe sein in unserem Leben.*
- *Kinder brauchen weite Horizonte: Der Vaterschaftsurlaub erlaubt den Kindern schon früh, Beziehungsvielfalt zu erleben. Sie erfahren früh, dass Menschen verschieden sind, aber trotz aller Verschiedenheit gleichwertig fürsorglich sein können.»<sup>31</sup>*

Viele derjenigen Kreise, welche im Rahmen des Vaterschaftsurlaubs die wichtige Rolle des Vaters betont haben, verhalten sich in der Auseinandersetzung um die «Ehe für alle» auffallend still – und nehmen es wortlos hin, dass Kindern per Gesetz der Vater vorenthalten wird. Eine zutiefst widersprüchliche Haltung, welche die ideologische Motivation hinter der «Ehe für alle» aufzeigt. Davon ausgehend, dass die Zustimmung des Volkes zum Vaterschaftsurlaub einem Ja zur Wichtigkeit des Vaters für die Kindsentwicklung gleichkommt, stehen dessen Befürworter nun in der Pflicht, dieses Bekenntnis mit einem «Nein zur Ehe für alle» zu bekräftigen – denn wer A sagt, muss auch B sagen.

### Kinder brauchen Mutter und Vater

Die Bindungsforschung betont den zentralen Einfluss von Mutter und Vater für die kindliche Entwicklung. So schreiben die Bindungsforscher K. und K. Grossmann: *«Wir haben es also mit deutlichen Geschlechtsunterschieden im Einfluss der Eltern auf die Entwicklung ihrer Kinder zu tun. (...) Beide zusammen, Vater und Mutter, legen also erst die Grundlagen für psychische Sicherheit und ergänzen einander, was sowohl für den Bereich sicherer Bindung als auch für den Bereich sicherer Exploration (...) zum Tragen kommt.»<sup>32</sup>*

<sup>31</sup> Quelle: «Vaterschaftsurlaub jetzt!», Argumente für die Abstimmung vom 27. September 2020, S. 8

<sup>32</sup> Quelle: Grossmann, Klaus, Grossmann, Karin: Bindungen, das Gefüge psychischer Sicherheit. 2017

Ein unverletztes biologisches Band erleichtert die für das Kind wesentliche Bindung an Mutter und Vater. Bei gleichgeschlechtlichen Eltern gibt es jedoch immer ein grundlegendes Beziehungsdefizit – entweder in der Beziehung zum Vater oder zur Mutter. Bei Zeugung mithilfe einer Samenspende wird dem Kind bereits am Anfang seines Lebens ein Beziehungsabbruch zugemutet und oft hat das Kind auch später keine Beziehung zum Vater. Die wissenschaftliche Literatur zeigt, dass das vorgeburtliche Leben ausserordentlich wichtig für die Entwicklung des Kindes ist. Das Kind ist mit seinen Sinnen auf vorgeburtlich-nachgeburtliche Verbundenheit angelegt. Jeder Bruch in den Beziehungen, auch der vorgeburtliche, ist für das Kind mit bewussten oder unbewussten Schmerzen verbunden.

Mehr als dreissig Jahre Sozialforschung belegen zudem<sup>33</sup>: Kindern geht es am besten, wenn sie bei ihren beiden biologischen (leiblichen) Eltern, Vater und Mutter, aufwachsen und diese in einer verbindlichen, ehelichen Beziehung mit geringem Konfliktpotenzial miteinander leben. Wenn Kinder in ihrer natürlichen Familie aufwachsen, durchlaufen sie ihre Entwicklungsstufen leichter, erbringen bessere schulische Leistungen, haben seltener emotionale Störungen und können auch als Erwachsene ihre Aufgaben besser bewältigen. Vaterlosigkeit führt bei den Kindern zu einem erhöhten Risiko für zahlreiche psychische Probleme. Die Kinder entwickeln weniger soziale Kompetenzen, haben mehr Selbstwertprobleme, sind stressanfälliger und haben eine höhere Neigung zu süchtigem Verhalten. Insbesondere Jungen weisen mehr aggressive Verhaltensstörungen und Lernschwierigkeiten auf, brechen häufiger die Schule ab, werden häufiger kriminell und haben häufiger Unfälle. Bei Mädchen besteht ein erhöhtes Risiko für Teenagerschwangerschaften, Depressionen, soziale Isolation und Promiskuität (Geschlechtsverkehr mit häufig wechselnden Partnern).

### 4.3 Wo bleibt das Recht auf Kenntnis der eigenen Identität?

Kinder haben das Recht, ihre beiden biologischen Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Sowohl die Bundesverfassung (Art. 119, Abs. 2, lit. g) als auch die UN-Kinderrechtskonvention garantieren Kindern das Recht, die eigene Abstammung und Identität zu kennen. So heisst es im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes in Art. 7, Absatz 1:<sup>34</sup> *«Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.»*

Und Art. 9, Absatz 3 hält fest: *«Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.»*

Experten und Dachverbände sind sich einig: Das Wissen um die eigene Abstammung ist für die Entwicklung von Kindern elementar. Nicht von ungefähr umtreibt viele adoptierte Kinder, deren leibliche Eltern nicht bekannt sind, oft lebenslang ein starkes Bedürfnis, die eigene Herkunft zu ergründen. Zu diesem Zweck hat sich in der Schweiz zum Beispiel ein Verein gegründet, der Adoptierte aus Sri Lanka vereinigt.<sup>35</sup> Die Betroffenen leiden unter der vielfach ungeklärten Identität und prangern illegale Praktiken aus der Vergangenheit an.

Im Zusammenhang mit der «Ehe für alle» ist der Umgang der Kinder mit ihrem Recht auf Kenntnis der eigenen Identität nach wie vor ungeklärt. Das Recht, ihren biologischen Vater zu

<sup>33</sup> Quelle: <https://acpeds.org/position-statements/homosexual-parenting-a-scientific-analysis> (aufgerufen am 03.08.2021)

<sup>34</sup> Quelle: [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055\\_2055\\_2055/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de) (22.07.2021)

<sup>35</sup> Mehr Infos: <https://backtotheroots.net/>

kennen, bleibt den Kindern mit der «Ehe für alle» bis zum 18. Lebensjahr grundsätzlich verwehrt. Erst bei Volljährigkeit muss dem Kind der Name des Samenspenders mitgeteilt werden, wobei sich das Kind dann möglicherweise mit der brutalen Realität konfrontiert sieht, dass dieser als leiblicher Vater den Kontakt verweigert. Für Kinderrechtsorganisationen wie das «Netzwerk Kinderrechte Schweiz» ist es «zentral, dass Kinder die Möglichkeit haben, die Identität des Samenspenders in Erfahrung zu bringen.»<sup>36</sup> Gemäss verbreiteten Definitionen spricht man von Kindern «ab Beginn des 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr». Ab Beginn des 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist von Jugendlichen die Rede. Organisationen, die sich den Kinderschutz auf die Fahne geschrieben haben, können mit den Bestimmungen der «Ehe für alle», die das Kindeswohl betreffen, also nicht zufrieden sein.

Die Identität des Kindes wird bei der Samenspende in eine biologische und soziale Elternschaft zerbrochen. Dass Identitätskonflikte und möglicherweise ungeklärte Abstammungsfragen für minderjährige Kinder schädlich sein können, kann nicht abgestritten werden. Die vorsätzliche Aufspaltung von sozialer und biologischer Elternschaft, die bei der Samenspende stattfindet, missachtet die grundlegenden Rechte des Kindes. Die Gesellschaft hat nicht das Recht, diese Aufspaltung auf Kosten des Kindeswohls zu fördern. Kinder wünschen sich, bei Vater und Mutter aufzuwachsen. Dieses Recht dürfen wir ihnen nicht per Gesetz verwehren.

Zu beachten ist zudem, dass das Recht auf Identität auch im Zusammenhang mit gesundheitlichen Fragen betrachtet werden muss: In kritischen Situationen, beispielsweise bei anstehender Transplantation, bei der Vorbeugung von Krankheiten oder beim Eruierten psychologischer Unterstützung, können bestehende oder fehlende Informationen über die eigene Abstammung beträchtliche Auswirkungen haben.

#### 4.4 Es gibt keinen «Anspruch auf Kinder»

Dort, wo die Entstehung von Kindern auf natürlichem Weg nicht möglich und von der Natur nicht vorgesehen ist, schafft die «Ehe für alle» einen irrationalen, gesetzlichen Anspruch auf Kinder. Zeugung und Elternschaft werden im Fall der Samenspende für lesbische Paare grundlegend verzweckt, technisiert und kommerzialisiert. Es besteht die Gefahr, Kinder zum Gegenstand der Selbstverwirklichung zu erklären, ohne deren Menschenwürde zu achten.

Die Wiener Sozialethikerin Susanne Kummer schreibt dazu: *«Die Inanspruchnahme fremder Samenzellen bedeutet im Blick auf das Kindeswohl einen schweren Rückschritt. Denn damit hat das Kind schon drei Elternteile, mit denen es zurechtkommen muss. Seine Identität wird fragmentiert. Es kommt zu einem Splitting der genetischen und sozialen Elternschaft. Die Entpersonalisierung der Weitergabe des Lebens, die bereits bei der In Vitro Fertilisation [IVF, d. Red.] mit eigenem Erbgut problematisch ist, wird bei der IVF mit fremden Samenzellen noch verstärkt.»*

Dorette Funcke, Professorin für Mikrosoziologie, schreibt in ihren Fallstudien «Die gleichgeschlechtliche Familie» zu ihren Interviews mit Frauenpaaren, die ein gemeinsames Kind haben: *«Des Weiteren drückt sich in den Interviews auf der Ebene der Sprache ein versachlichter Umgang mit den beiden Sozialbeziehungen, der Eltern-Kind-Beziehung und der Paarbeziehung, aus. Sie werden, wie auch die Sozialisationspraxis selbst, behandelt wie ein kalter Gegenstand.»*<sup>37</sup> Dass die von Funcke festgestellte Versachlichung und Kälte dem Kindeswohl abträglich sind und dass die Ansprüche an technisch gezeugte und teuer bezahlte Kinder tendenziell steigen, liegt auf der Hand. Nicht nachvollziehbar ist darüber hinaus, weshalb es –

<sup>36</sup> Quelle: [https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS\\_DE\\_NGO-Bericht-2021\\_online4.pdf](https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/resources/NKS_DE_NGO-Bericht-2021_online4.pdf) (aufgerufen am 22.07.2021)

<sup>37</sup> Quelle: <https://www.springer.com/de/book/9783658313357> (aufgerufen am 03.08.2021)



obwohl im Sozial- wie im Schulwesen der Mangel an männlichen Bezugspersonen ein Dauerthema ist – bei der «Ehe für alle» nun plötzlich keine Rolle mehr spielen soll, ob in einer Familie beide Geschlechter als Bezugspersonen vorhanden sind oder nicht.

Für Fortschritt zu sein bedeutet nicht, alles zu akzeptieren, was die Wissenschaft ermöglicht. Für sich in Anspruch zu nehmen, alle unerfüllten Wünsche befriedigen zu wollen, ist anmassend. Es gibt kein Recht auf ein Kind. Hingegen haben Kinder das Recht, dass wir für sie die bestmöglichen Rahmenbedingungen schaffen. Der Wunsch, als Erwachsene in einer Beziehung zu Kindern zu stehen, darf nicht das Recht und Bedürfnis der Kinder ausser Kraft setzen, bei einem männlichen und einem weiblichen Elternteil aufzuwachsen und ihre Wurzeln von Anfang an zu kennen. Männer sind die besseren Väter und Frauen sind die besseren Mütter. Es gibt keinen Grund, von diesem über Jahrtausende gewachsenen Prinzip abzuweichen.

## 5. «Ehe für alle» als Motor der künstlichen Fortpflanzungsmedizin

Indem «Unfruchtbarkeit» in der Gesetzesvorlage verfassungswidrig in «unerfüllten Kinderwunsch» umgedeutet wird, ist absehbar, dass sich künftig auch weitere Gruppen (Alleinstehende, schwule Paare) auf ihren unerfüllten Kinderwunsch berufen werden. Bald dürften Forderungen nach der Eizellenspende und der ethisch inakzeptablen Leihmutterschaft folgen. Es werden neu rechtliche Ansprüche auf ein Kind geschaffen – das Kind wird zum Objekt degradiert, das gerade als Lifestyle-Produkt in die Lebensplanung privilegierter Homosexueller passt.

Bis anhin kennt die Schweiz ein im Vergleich zu anderen europäischen Staaten relativ restriktives Fortpflanzungsmedizingesetz, das die ethischen Hürden vergleichsweise hochhält. Dass die «Ehe für alle» sogenannte Liberalisierungen in der künstlichen Fortpflanzungsmedizin befeuern könnte, ist durchaus realistisch, wenn wir einen Blick ins Ausland werfen. So entschied das höchste Gericht Israels im Juli 2021, die Leihmutterschaft sei innert sechs Monaten gleichgeschlechtlichen Paaren und alleinstehenden Männern zu gewähren.<sup>38</sup> Frankreich, das die Ehe gleichgeschlechtlichen Paaren im Jahr 2013 zugänglich machte, verabschiedete im Juni 2021 ein «Bioethik-Gesetz», das die künstliche Befruchtung allen Frauen erlaubt (auch lesbischen und alleinstehenden Frauen).<sup>39</sup> Andere Staaten kennen noch lockerere Fortpflanzungsmedizin-Bestimmungen. Allen gemein ist die zuvor beschlossene Einführung der «Ehe für alle». Die Schweiz darf hier mutig und entspannt einen anderen Weg gehen.

### 5.1 Leihmutterschaft als nächste Etappe

Die Befürworter der «Ehe für alle» weisen die Befürchtung, die «Ehe für alle» ebne den Weg für die noch verbotene Leihmutterschaft (gemäss Bundesverfassung, Art. 119, Abs. 12 lit. d), zwar von sich. Die reflexartige Abwehrstrategie hat allerdings längst Risse bekommen. Mit den Jungfreisinnigen hat bereits eine bürgerliche Jungpartei das vermeintliche Tabu gebrochen – die Partei fordert in einem Positionspapier bereits offen die Leihmutterschaft<sup>40</sup>. Wenn die «Ehe für alle» mit der Begründung gefordert wird, man wolle Diskriminierung beseitigen, ist es in der

<sup>38</sup> Quelle: <https://www.n-tv.de/politik/Israel-erlaubt-Homo-Paaren-Leihmutterschaft-article22675308.html> (aufgerufen am 25.07.2021)

<sup>39</sup> Quelle: <https://www.spiegel.de/gesundheit/schwangerschaft/frankreich-oeffnet-kuenstliche-befruchtung-fuer-alle-frauen-a-55c30e62-bb17-4827-b0ac-cd50112c45d6> (26.07.2021)

<sup>40</sup> Quelle: <https://www.nau.ch/politik/bundeshaus/der-jungfreisinn-will-die-familie-revolutionieren-65868571> (aufgerufen am 25.07.2021)



Tat nicht logisch, wenn mit dieser Vorlage lesbischen Paaren den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin gewährt wird, schwule Paare von diesem Anspruch auf Kinder aber ausgenommen bleiben.

Schwulen Paaren bleibt neben der Adoption nur die Leihmutterschaft, um zu Kindern zu kommen. Es liegt deshalb auf der Hand, dass schwule Paare mit unerfülltem Kinderwunsch sich auf das lesbischen Paaren gewährte Recht berufen können, um auf rechtliche Gleichstellung zu pochen. Im gegenwärtigen gesellschaftlichen Klima wäre zurzeit wohl eine grosse Mehrheit gegen die ethisch inakzeptable Leihmutterschaft – weshalb sie auch von Anfang an von der «Ehe für alle» ausgeklammert wurde. Seit den Diskussionen um die Einführung des Partnerschaftsgesetzes, in denen die Befürworter betonten, die Forderungen nach der Ehe und der Fortpflanzungsmedizin seien kein Thema, wissen wir jedoch, dass sich politische Realitäten innert kurzer Zeit ändern können. LGBT-Exponenten der Zukunft werden sich nicht an Versprechungen gebunden sehen, die 2021 abgegeben worden sind.

Der Leihmutterschaft stehen zurecht viele Menschen ablehnend gegenüber. Indem Frauen von privilegierten schwulen Männern dafür bezahlt werden, ein Kind auszutragen, wird die Frau zur «käuflichen Gebärmutter» degradiert. Bei einer Leihmutterschaft wird Kindern nach ihrer Geburt die Trennung von der Mutter zugemutet, um den Kinderwunsch fremder Männer zu befriedigen. Dies, obwohl wir heute wissen, dass vorgeburtliche Bindung für eine gesunde Entwicklung des Kindes zentral ist und die nachgeburtliche Trennung für Mutter und Kind ein Trauma darstellt. Das Kind als Ware, das auf Bestellung zu haben ist, ist für eine Gesellschaft mit intakten moralisch-ethischen Grundsätzen inakzeptabel. Auch der Weg zum «Designer-Baby», das nach individuellen «Qualitätsansprüchen» punkto Aussehen oder Intelligenz gefordert werden kann, ist hier nicht mehr weit.

Oft sind es zudem Frauen aus armen Ländern, die sich aus einer Notsituation heraus als Leihmütter zur Verfügung stellen. Der «industrielle Charakter» dieses Prinzips ist verstörend. Bilder aus der Ukraine, als das Land im Jahr 2020 wegen eines Corona-Lockdowns vorübergehend nicht bereist werden durfte, haben die Welt nachhaltig schockiert. In grossen Abholzentren warteten zeitweise hunderte Neugeborene darauf, von ihren «Bestellern» abgeholt zu werden – die Leihmütter hatten ihre Pflicht getan und lieferten die Kinder ab.<sup>41</sup>

Seitens des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) liegen mehrere Entscheide vor, welche die Konventionsstaaten dazu gezwungen haben, die Praxis der Leihmutterschaft zu erlauben. Staaten wie der Schweiz steht es zwar frei, die Leihmutterschaft zu verbieten. Gleichzeitig nimmt der EGMR ihnen aber die Mittel aus der Hand, die notwendig wären, um sie tatsächlich zu unterbinden.<sup>42</sup> Die europäischen Staaten sind ergo schon heute dazu verpflichtet, aus einer Leihmutterschaft geborene Kinder ins Personenstandsregister einzutragen. In der Schweiz wurden zwischen 2016 und 2019 rund 150 von Leihmüttern im Ausland ausgetragene Kinder auf diese Weise registriert.<sup>43</sup>

## 5.2 Ehe bald wirklich «für alle»?

Die Bezeichnung «Ehe für alle» für eine Gesetzesvorlage, die zwei erwachsenen, gleichgeschlechtlich empfindenden Menschen das Recht auf Ehe gewähren soll, ist unpräzise und schafft Raum für weitere Umdeutungen und Ausweitungen. Wie werden wohl die Diskussionen

<sup>41</sup> Quelle: <https://www.zukunft-ch.ch/kollateralschaden-kind-wenn-die-lieferketten-der-leihmutterschaft-unterbrochen-sind/> (aufgerufen am 25.07.2021)

<sup>42</sup> Quelle: «Der denaturierte Mensch und seine Rechte», Grégor Kuppnick, 2021, S. 147 ff.

<sup>43</sup> Quelle: <https://www.kaz-zivilstandswesen.ch/fileadmin/pdf/Aktuell/Leihmutterschaft-Auswertung-Umfrage-2020.pdf> (aufgerufen am 26.07.2021)



verlaufen, wenn in naher Zukunft hinterfragt wird, ob eine Ehe nur aus zwei Personen besteht? Mit welcher Logik wird man gegen die «Single-Familie», Polyamorie<sup>44</sup> oder gegen die kulturell begründete Vielehe argumentieren können, wenn der Souverän einer Ehe-Definition zugestimmt hat, die «für alle» geöffnet worden ist? Aufgrund welcher Kriterien sind Homosexuelle zur Ehe zugelassen, aber nicht Verbindungen mit mehr als zwei Personen? Dass die an Schweizer Schulen abgegebene Elternzeitschrift «Fritz und Fränzi»<sup>45</sup>, Migros-Magazin<sup>46</sup>, SRF<sup>47</sup> und weitere Medien längst Artikel über offene Beziehungen und Polyamorie veröffentlichten, zeigt in aller Deutlichkeit, wie weit fortgeschritten die Akzeptanz solcher Beziehungsformen bereits ist und mit welchem Eifer die «Vielfalts-Indoktrination» vorangetrieben wird.

Der historische und klassische Charakter einer Ehe ist in vielen Kulturen weltanschaulich verwurzelt – so auch im Christentum, welches unser Land nach wie vor prägt. Die christliche Weltanschauung definiert die Ehe als Verbindung, in der ein Mann und eine Frau sich lieben und die eine stabile und liebende Umgebung für allenfalls gezeugte Kinder bilden, die bei ihren biologischen Eltern aufwachsen dürfen. Die ethischen Unklarheiten, die durch die Auflösung dieser sehr einfachen Formel entstehen, führen letztlich zu einer Auflösung der Ehe statt zu deren Stärkung.

Geradezu grotesk mutet es an, dass die «Ehe für alle» lauthals von Kreisen befürwortet wird, welche die Ehe bis anhin als für die «freie Liebe» hinderlich bezeichnet, ja gar als kleinbürgerliches Überbleibsel vergangener Zeiten gebrandmarkt haben. Welche Absichten stecken wohl tatsächlich dahinter? Soll die Ehe etwa überflüssig gemacht werden, sobald allen Erwachsenen, unabhängig von ihren Lebensformen, Adoptionsrechte, die Samen- und Eizellenspende sowie die Leihmutterchaft zur Verfügung stehen? Beispielhaft für diese Haltung steht ein Beitrag von David Schärer in der «Weltwoche» (Nr. 27/2021): «Keine Ehe für niemanden – eine echte Veränderung der Gesellschaft wäre nicht die Öffnung der Ehe, sondern deren Abschaffung». Dennoch, so der Autor weiter, «sollte man für die «Ehe für alle» stimmen. Und es ist zu hoffen, dass sie mit einer kolossalen (!) Mehrheit angenommen wird.»<sup>48</sup>

### 5.3 Samenspenden – wer bezahlt?

Wie Samenspenden bis anhin in der Schweiz gesetzlich geregelt sind, erklärt beispielsweise ein Artikel von «Tamedia» von 2020 auf übersichtliche Weise.<sup>49</sup> Demnach müssen behandelnde Ärzte jede erfolgreiche Samenspende – die bis anhin nur verheirateten, heterosexuellen Paaren offen stehen – dem Bundesamt für Justiz melden. Dort führt das eidgenössische Amt für Zivilstandswesen ein Spenderdatenregister. Wenn ein Spenderkind volljährig wird, kann es die Herausgabe dieser Daten beantragen. Wie viele Sameneinpflanzungen im Ausland und privat – illegalerweise – durchgeführt werden, ist nicht bekannt. Hierbei erschreckt der Bezug auf eine Studie, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) in der Hälfte aller Kantone nichts unternehmen würde, wenn eine Mutter nach privater Samenspende den Spender nicht bekannt gibt.

<sup>44</sup> Beschreibung unter: <https://de.wikipedia.org/wiki/Polyamorie> (aufgerufen am 03.08.2021)

<sup>45</sup> Quelle: <https://www.fritzungfraenzi.ch/erziehung/sexualitat/offene-beziehung-mit-kind-eine-reportage> (aufgerufen am 03.08.2021)

<sup>46</sup> Quelle: <https://www.migros.ch/de/Magazin/2021/alternative-lebensgemeinschaften.html> (03.08.2021)

<sup>47</sup> Quelle: <https://www.srf.ch/play/tv/reporter/video/polyamorie---leben-mit-mehreren-partnern--mona-vetsch-fragt-nach?urn=urn:srf:video:d94ebd66-1e3f-41ff-bf6f-2c9f9d3e29e2> (03.08.2021)

<sup>48</sup> Quelle: [https://www.weltwoche.ch/inhaltsverzeichnis/2021/27.html?tx\\_jafeditionmanager\\_editionmanager%5Bedition\\_id%5D=556339&cHash=bbdedbed3fb754edb565de94d0cdd87e](https://www.weltwoche.ch/inhaltsverzeichnis/2021/27.html?tx_jafeditionmanager_editionmanager%5Bedition_id%5D=556339&cHash=bbdedbed3fb754edb565de94d0cdd87e) (09.08.2021)

<sup>49</sup> Quelle: <https://www.bernerzeitung.ch/der-samenspender-soll-dem-ehemann-aehnlich-sehen-616208653906> (aufgerufen am 23.07.2021)



Die Kosten für eine Samenspende muss das Paar heute selber tragen. Das Verfahren kostet in der Schweiz durchschnittlich 600 bis 1'200 Franken, je nach Anbieter. Da die Erfolgchancen einer Samenspende insbesondere vom Alter und möglichen Fruchtbarkeitseinschränkungen der Frau abhängen, ist mit mehreren Versuchen zu rechnen, bis die Frau schwanger werden kann.<sup>50</sup> Um mittels Samenspende eine Schwangerschaft herbeizuführen, muss ein Paar hierzulande gut und gerne mehrere tausend Franken bezahlen. Es erstaunt daher nicht, dass immer wieder Forderungen gestellt werden, Samenspenden von der obligatorischen Krankenversicherung bezahlen zu lassen.

Mit der Sanitas führte im Februar 2020 die erste Schweizer Krankenkasse eine sogenannte «Fruchtbarkeits-Versicherung» ein. Dabei handelt es sich um eine Zusatzversicherung für Frauen, welche die Kosten zur Erfüllung eines Kinderwunsches übernimmt. Sanitas schliesst lesbische Paare von dieser Versicherung explizit aus – mit Verweis auf das Grundprinzip einer jeden Versicherung. Versichert werden nur Ereignisse, die *eintreten können, aber nicht müssen*. Bei lesbischen Paaren sei von Anfang an klar, dass sie auf natürlichem Weg zusammen kein Kind werden zeugen können. So wird die Sanitas auf nau.ch zitiert: *«Bei Paaren, bei denen eine Schwangerschaft auf natürlichem Wege ausgeschlossen ist, steht jedoch von Anfang an fest, dass sie auf Methoden der künstlichen Befruchtung angewiesen sind. Das widerspricht dem Grundprinzip einer Versicherung.»*<sup>51</sup>

Die Einführung der «Ehe für alle», welche die Samenspende für lesbische Paare ermöglicht, würde die heikle Fragestellung aufwerfen, ob Versicherungen wie Sanitas künftig dazu gezwungen werden, Versicherungs-Grundsätze über Bord zu werfen.

## 6. Romantisierte «Regenbogenfamilien» vs. Realität

Weil Kinder nicht mitentscheiden können, in welche Familie sie hineingeboren werden, sind sie darauf angewiesen, dass Erwachsene ihr Wohl an die erste Stelle setzen und diesem auch in der Gesetzgebung höchste Priorität einräumen. Regelmässig wird in der Debatte um die «Ehe für alle» beteuert, Studien bewiesen, dass die Kinder gleichgeschlechtlicher Paare keinerlei Nachteile hätten. Festzuhalten ist dabei, dass das Phänomen gleichgeschlechtlicher Elternschaft in den Ländern Europas noch jung ist und daher eine gewisse Zurückhaltung beim «Zementieren» oder Übertragen von Studienergebnissen auf Schweizer Verhältnisse geübt werden sollte. Zudem wird bei der Behauptung, es gebe keine Unterschiede, in aller Regel unterschlagen, dass namhafte Wissenschaftler dieser Aussage entschieden widersprechen.

### 6.1 Kritische Studien zum Aufwachsen in gleichgeschlechtlichen Haushalten

Dass die Kinder gleichgeschlechtlicher Paare keine Nachteile haben, ist keineswegs unangefochten. Walter Schumm hat in seiner Publikation «Same Sex Parenting Research» akribisch dokumentiert<sup>52</sup>, wie ideologisch verzerrt viele der als positive Belege für gleichgeschlechtliche Elternschaft präsentierten Studien sind. Schumm weist in diesen Studien unter anderem voringenommene Stichprobenauswahl, das Fehlen geeigneter Kontrollen sowie das Versäumnis

<sup>50</sup> Quelle: <https://www.familienplanung.de/kinderwunsch/behandlung/spendersamen/> (23.07.2021)

<sup>51</sup> Quelle: <https://www.nau.ch/krankenkasse-diskriminiert-mit-versicherung-lesbische-frauen-65658034> (Quelle: 23.07.2021)

<sup>52</sup> Quelle: [https://www.researchgate.net/publication/308043861\\_A\\_Review\\_and\\_Critique\\_of\\_Research\\_on\\_Same-Sex\\_Parenting\\_and\\_Adoption](https://www.researchgate.net/publication/308043861_A_Review_and_Critique_of_Research_on_Same-Sex_Parenting_and_Adoption) (aufgerufen am 10.08.2021)



nach, Störvariablen zu berücksichtigen. Das hat auch damit zu tun, dass der politische Druck enorm ist, positive Resultate im Sinne der Regenbogen-Lobby zu produzieren.

Zudem weisen verschiedene neuere Studien teilweise entgegengesetzten Ergebnisse aus. P. Sullins, Verfasser der im März 2021 veröffentlichten Publikation «The case for mom and dad»<sup>53</sup>, kommt nach einer Analyse der vier umfangreichsten, statistisch repräsentativen Datensätze aus den USA und Kanada zum Schluss, dass es Kindern mit gleichgeschlechtlichen Eltern deutlich schlechter geht als Kindern, die mit gegengeschlechtlichen Eltern aufwachsen. Verglichen mit gegengeschlechtlichen Eltern hatten Kinder mit gleichgeschlechtlichen Eltern eine mehr als doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit für:

- emotionale Probleme, einschliesslich Depressionen und Ängste;
- Probleme in den Beziehungen mit Gleichaltrigen;
- Konzentrationsschwierigkeiten.

Kinder aus gleichgeschlechtlichen Familien hatten im vergangenen Jahr doppelt so häufig einen Arzt oder Psychotherapeuten wegen psychischer Probleme aufgesucht und doppelt so häufig Medikamente für ein psychisches Problem eingenommen – dies im Vergleich zu Kindern aus gegengeschlechtlichen Familien.<sup>54</sup> Weitere Forschungsergebnisse zum Wohlergehen von Kindern in gleichgeschlechtlichen Haushalten finden sich in der Broschüre «Keine Unterschiede»<sup>55</sup>.

Doch nicht nur im Kindes- sondern auch im Jugend- und Erwachsenenalter stellen verschiedene aktuelle Studien signifikante Unterschiede fest. Im Vergleich zu Kindern, die bei gegengeschlechtlichen Eltern leben, haben Kinder aus gleichgeschlechtlichen Haushalten in der Adoleszenz seltener eine romantische Beziehung und können sich seltener vorstellen, später einmal in einer Beziehung zu sein, die mit Ehe und Schwangerschaft zu tun hat. Als Erwachsene haben sie zudem ein doppelt so hohes Risiko für Depressionen und ein vierfach höheres Risiko, Suizidgedanken zu haben. Im Alter von 30 Jahren sind Frauen, die als Kinder in einer gleichgeschlechtlichen Familie gelebt haben, seltener verheiratet, haben seltener in irgendeiner Beziehung gelebt, die länger als drei Jahre anhielt und waren seltener schwanger.

Erwachsene Kinder aus gleichgeschlechtlichen Familien bezeichnen sich zudem häufiger selbst als homosexuell. Eine aktuelle, umfangreiche und repräsentative Langzeitstudie von Nanette Gartrell (2019) belegt: Fast 69 Prozent der erwachsenen Mädchen, die mit zwei lesbischen Müttern aufgewachsen sind, geben eine homosexuelle oder bisexuelle Anziehung an; 54 Prozent geben homosexuelles Verhalten an; 30 Prozent geben eine eigene lesbische oder bisexuelle Identität an. Bei den erwachsenen Jungen aus lesbischen Familien sind die entsprechenden Zahlen: 27 Prozent, 33 Prozent und 10 Prozent (schwule oder bisexuelle Identität).

Dass sich ein höherer Anteil an homosexuell oder bisexuell orientierten Erwachsenen langfristig stark auf den Zustand der Gesellschaft auswirkt, zeigen umfangreiche Daten zur psychischen Gesundheit homosexueller und bisexueller Personen: Im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung haben homo- und bisexuelle Erwachsene zwei- bis dreimal so häufig psychische Gesundheitsprobleme. Dazu gehören Depressionen, bipolare Störungen, Suizidalität, Drogen-

<sup>53</sup> Quelle: Sullins, P., Sullins, P., The Case for Mom and Dad, The Linacre Quarterly, March 2021; <https://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/0024363921989491> (03.08.2021)

<sup>54</sup> Quelle: Sullins, P., Emotional Problems among Children with Same-Sex Parents: Difference by Definition. British Journal of Education, Society & Behavioural Science 7, 2, 2015, S. 99-120; [https://papers.ssm.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2500537](https://papers.ssm.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2500537) (aufgerufen am 03.08.2021)

<sup>55</sup> Quelle: <https://bistum-augsburg.de/Verbaende/Familienbund/Studien> (03.08.2021)





und Alkoholprobleme. Die These, dass diese Probleme vor allem auf ein ablehnendes gesellschaftliches Umfeld zurückzuführen seien, konnte bisher nicht belegt werden. Im Gegenteil: Eine neue, umfangreiche, repräsentative Studie<sup>56</sup> zeigt: Junge homosexuelle und bisexuelle Erwachsene, die in den USA aufwachsen – einem Land, in dem es die gleichgeschlechtliche Ehe und weitere Rechte für sexuelle Minderheiten gibt – weisen mehr psychische Probleme und höhere Suizidalität auf als ältere homosexuelle Personen, die in den USA aufwuchsen, als es die «Ehe für alle» noch nicht gab. Die Studie von Sullins zeigt ebenfalls, dass Kinder von gleichgeschlechtlichen Paaren in der Schule weniger oft schikaniert oder gehänselt werden als Kinder heterosexueller Paare – obschon oft das Gegenteil behauptet wird.

## 6.2 «Love is love» geht am Thema vorbei

Die Befürworter der «Ehe für alle» betonen in ihrer Kampagne gerne den Begriff der Liebe: «Love is love» (Liebe ist Liebe) lautet die Losung. Gleichgeschlechtliche Liebe sei im Vergleich zur heterosexuellen die gleiche. Dass jedem Menschen laut Bundesverfassung die gleichen Grundrechte zustehen und Liebe akzeptiert werden soll, steht in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 jedoch nicht zur Debatte. Wir stimmen nicht über Liebe ab, sondern über die Frage, ob gleichgeschlechtlichen Paaren ein Anspruch auf Ehe und auf Kinder gewährt wird. Es geht nicht darum, gleichgeschlechtlichen Paaren die Liebe abzuspochen, sondern darum, dass einer Verbindung, die in Bezug auf Kinder eine grundlegend andere als die heterosexuelle Verbindung ist, der passende rechtliche Rahmen gegeben wird.

Wenn das Gesetz die Parameter der Ehe definiert (z.B. Festsetzung des Mindestheiratsalters), ist dies nicht prinzipiell diskriminierend, sondern zeigt die notwendige Eigenschaft, objektive Unterschiede zugunsten der unterschiedlichen Situationen zu differenzieren. Weil die gleichgeschlechtliche und heterosexuelle Partnerschaft sich im Bezug auf Kinder grundlegend unterscheiden (siehe Kapitel 3 «Traditioneller Ehe-Begriff ist keine Diskriminierung»), entspricht es dem juristischen Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn das Gesetz eine differenzierte Ordnung definiert, anstatt Ungleiches gleich zu behandeln. Die pauschale Gleichbehandlung von Ungleichen führt zur Täuschung in Bezug auf das Wesen der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und zur systemischen Ungerechtigkeit gegenüber Kindern.

Die Losung «love is love» entspricht nicht der Realität. Selbstverständlich ist zu unterstützen, dass sich gleichgeschlechtlich Empfindende lieben können. Es ist jedoch Fakt, dass ihre Liebe grundlegende Unterschiede zur heterosexuellen Liebe aufweist. Unsere Intuition bestätigt den Befund, dass es verschiedenste Arten von Liebe gibt: Liebe von Eltern zu ihren Kindern, freundschaftliche Liebe oder sexuelle und erotische Liebe. Es ist falsch, verschiedene Verständnisse von Liebe mit der «Ehe für alle» auf ideologische und undifferenzierte Weise zu vermischen. Die bereits bestehende eingetragene Partnerschaft trägt den Unterschieden viel besser Rechnung.

---

<sup>56</sup> Quelle: Meyer, Ilan, Minority stress, distress, and suicide attempts in three cohorts of sexual minority adults: A U.S. probability sample. PLOS ONE, 2021; <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0246827> (aufgerufen am 03.08.2021)

## 7. Nein zur Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare

Dass Samenspende und Leihmutterschaft in der öffentlichen Debatte häufig mit der Adoption verglichen werden, ist nicht sachgerecht. Die Sozialethikerin Susanne Kummer schreibt dazu: *«Dass Eltern bereits existierende, fremde Kinder in einer Notsituation auffangen und ihnen ein neues Zuhause schenken, kann nicht mit der gezielten Absicht verglichen werden, ein Kind vom Beginn seiner Existenz an dazu zu verurteilen, ein ‹Adoptionsfall› zu sein.»*

Aus der Sicht des Kindeswohls gibt es aktuell keinen Grund, die Gruppe jener Menschen auszuweiten, die zu einer Adoption zugelassen werden sollen, da es genügend Adoptionsplätze gibt. Es würde – ohne Not – auf ein Geschlecht und damit auf Diversität bei den Eltern verzichtet. Dieser offensichtliche Mehrwert fürs Kind würde grundsätzlich wegfallen. Damit ist in keiner Art und Weise gesagt, dass homosexuelle Eltern schlechter Kinder erziehen oder dem Kind keine Nähe und Geborgenheit vermitteln können. Aber kein Mann kann eine Mutter ersetzen und keine Frau kann einen Vater ersetzen. Zurzeit gibt es mehr Interessierte, die gerne ein unbekanntes, in der Schweiz geborenes Kind adoptieren möchten, als es überhaupt zur Adoption freigegebene Kinder gibt. In der Schweiz sind es jährlich rund 20 Kinder, für die Adoptiveltern gesucht werden.

## 8. Ideologische Hintergründe der «Ehe für alle»

Die «Ehe für alle» ist kein von anderen Entwicklungen losgelöstes politisches Vorhaben, das in der Schweiz im Laufe der Zeit der «Mitte der Gesellschaft» entsprungen ist. Die Debatten werden schon seit Jahren in ganz Europa geführt. Die Forderung ist Bestandteil eines umfassenden Programms zur Umwälzung traditioneller Gesellschaftsordnungen, wie sie sich in Europa im Laufe der Jahrhunderte gebildet haben. Jene Kreise, die am lautesten für die «Ehe für alle» eintreten, stehen gleichzeitig für die Forderung nach der Samenspende und Adoption für gleichgeschlechtliche Paare, für erleichterte Geschlechtsumwandlungen zu jeder Zeit für alle, sowie für die langfristige Überwindung der natürlichen Geschlechterordnung. Diese Agenda wird begleitet von Forderungen nach härteren Gesetzen gegen «Hassrede», die gegen Kritiker angewandt werden können.

Vor allem Schweizer Parteien aus dem linken Spektrum haben sich diese Ziele bereits weitgehend in die eigenen Parteiprogramme einverleibt und tragen sie – zum Beispiel unter der Fahne des Kampfbegriffs «Queerfeminismus»<sup>57</sup> – offensiv in die Öffentlichkeit. Selbstverständlich identifizieren sich längst nicht alle Befürworter der «Ehe für alle» mit den weitergehenden Forderungen der LGBT-Verbände. Für eine realistische Lagebeurteilung ist es aber unabdingbar, die Vorlage in den richtigen Kontext zu setzen. So lässt sich auch leichter durchschauen, dass die LGBT-Lobby seit der Forderung nach einem Partnerschaftsgesetz eine systematische Salamtaktik anwendet, um Schritt für Schritt ein Ziel nach dem anderen durchzusetzen. Es liegt auf der Hand, dass – sollte die «Ehe für alle» Realität werden – weitergehende Forderungen wie jene nach der Einführung der Leihmutterschaft in wenigen Jahren aufs Tapet kommen werden.

Einhergehend mit der radikalen Umdeutung der Ehe streben die Kreise, die hinter dem Konzept der «Ehe für alle» stehen, eine ebenso grundlegende Umdeutung des Begriffs der Eltern-

<sup>57</sup> Quelle: <https://www.queerfeministisch.ch/aktuell/> (23.07.2021)



schaft an. Die um sich greifende, vorab die Sprache verändernde Gender-Debatte und Vorstösse zur Ersetzung von Vater und Mutter durch Elter 1 und Elter 2<sup>58</sup> sind Vorboten dieses Kulturkampfes und «Krieges um die Deutungshoheit». Ein bekannter homosexueller Aktivist und Autor bringt diese Aspekte auf den Punkt: *«Kämpft für die gleichgeschlechtliche Ehe und ihre Vorteile und dann, sobald dies erreicht ist, definiert die Institution der Ehe völlig neu. Verlangt das Recht zu heiraten nicht als Weg, den moralischen Regeln der Gesellschaft zu entsprechen, sondern, um einen Mythos zu entlarven und eine archaische Institution radikal zu verändern.»*<sup>59</sup>

«Entferne nie einen Zaun, bevor du nicht weisst, warum er überhaupt errichtet wurde», meinte im Gegenzug der Schriftsteller und Journalist G.K. Chesterton. Denn Zäune wachsen weder aus dem Boden, noch werden sie im Schlaf oder in einem Anfall von Wahnsinn gebaut. Solange wir den Grund für den Zaun nicht festgestellt haben, haben wir kein Recht, eine Axt daran zu legen. Der Grund muss nicht unbedingt ein guter oder relevanter sein; wir sollten uns aber bewusst machen, was der Grund ist. Wie ein Zaun grenzt die bisherige gesellschaftliche Definition der Ehe – wie jede andere Definition – sowohl ein als auch aus. Die Idee der traditionellen Ehe ist: Ein Mann und eine Frau gehen den Bund einer exklusiven lebenslangen Beziehung ein, mit der einzigartigen Möglichkeit, gemeinsam Nachwuchs zu schaffen und grosszuziehen.

## 8.1 Ehe zur «Lebensgemeinschaft» abwerten?

Die parlamentarische Initiative «Ehe für alle» wurde am 5. Dezember 2013 von Grünliberalen-Nationalrätin Kathrin Bertschy eingereicht und strebte die Gleichsetzung von Ehe und Familie mit dem Begriff der «Lebensgemeinschaft» an. Letztere sollte neu «Paaren unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung offen» stehen. Was eher unbekannt ist: Gleichentags lancierte die Grünliberale Fraktion eine weitere parlamentarische Initiative, die entlarvte, worum es den Initianten tatsächlich ging. Die Initiative «Gleichstellung aller Lebensgemeinschaften (13.469)»<sup>60</sup> verlangte «die rechtliche Gleichstellung der verschiedenen Lebensgemeinschaften, d. h. von Ehe, eingetragener Partnerschaft und Konkubinat.»

Der Vorstoss 13.469 wurde vom Nationalrat am 1. Juli 2015 mit 111 zu 68 Stimmen abgelehnt. Indem alle Lebensgemeinschaften der Ehe hätten gleichgestellt werden sollen, hätte man auch Nicht-Verheirateten Paaren den Zugang zur Adoption und zur Fortpflanzungsmedizin gewähren müssen. Das Ziel der «Ehe für alle»-Initianten ist offensichtlich nicht eine Aufwertung, sondern eine klare Abwertung der Institution Ehe.

Befürworter einer Ehe-Öffnung argumentieren, dass es der Ehe von Mann und Frau keinen Abbruch täte, würde man gleichgeschlechtlichen Verbindungen gleiche Rechte wie der Ehe zuerkennen. Doch dem ist nicht so. Der Schaden, den die Institution der Ehe hinnehmen müsste, liegt im radikal veränderten Ehe-Konzept und in der dadurch veränderten Wahrnehmung der Ehe, die nicht ohne Auswirkung auf das konkrete Leben bleiben kann. Es würde zwar dem einzelnen Ehepaar kaum unmittelbarer Schaden zugefügt, wenn die Ehe rechtlich anderen «Lebensgemeinschaften» gleichgesetzt würde. Das Problem muss jedoch in einem grösseren Kontext betrachtet werden: Eine Institution wie die Ehe hat weitreichende und tiefgreifende Auswirkungen auf unsere Kultur. Und die Kultur wiederum wirkt sich umfassend auf die Entscheidungsfindung und Lebensgestaltung der Menschen aus. Dies wiederum erschwert

<sup>58</sup> Quelle: <https://www.bz-berlin.de/berlin/kolumne/ministerium-will-mutter-und-vater-durch-elterteil-1-und-2-ersetzen> (23.07.2021)

<sup>59</sup> Quelle: Signorile M., «Bridal wave», Out, December 1993, Seite 161

<sup>60</sup> Quelle: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20130469> (aufgerufen am 23.07.2021)



die Einübung und Einhaltung der ehelichen Normen, die auch für das Gemeinwohl von grosser Bedeutung sind. Würde die Ehe als Verbindung von Mann und Frau allen anderen Lebensformen – auch den kinderlosen – gleichgesetzt, trüge unsere Gesetzesordnung zudem der Tatsache nicht mehr Rechnung, dass die Verbindung des leiblichen Vaters und der leiblichen Mutter das am besten geeignete Umfeld für das Heranwachsen von Kindern darstellt.

## 8.2 Jahrelanges politisches Lobbying

Die Promotoren der zur Abstimmung vorliegenden Gesetzesvorlage «Ehe für alle» versuchen mit grossem Aufwand, diese zu einem Plebiszit «Pro und Contra sexuelle Minderheiten» hochzustilisieren. Dazu betreiben sie seit Jahren gezieltes Lobbying. Wer aus guten Gründen öffentlich Skepsis äussert, wird in die Defensive gedrängt und mit dem Vorwurf überzogen, man verweigere Minderheiten gleiche Rechte. Es gehe ja bloss um Liebe, man nehme schliesslich niemandem etwas weg – so das «Framing», mit die Deutungshoheit gewonnen werden soll. Mit Unterstützung vieler Medien ist es dabei gelungen, ein Klima eines vermeintlichen gesellschaftlichen Umschwungs zu schaffen, das den Eindruck vermitteln soll, jeder Widerstand sei zwecklos.

Die LGBT-Verbände werfen gerne eine im Auftrag von «Pink Cross» erstellte Umfrage von 2020 in die Waagschale, wonach angeblich über 80 Prozent der Schweizer Bevölkerung der «Ehe für alle» zustimmen würden.<sup>61</sup> Die Absicht solcher Manöver ist durchschaubar: Es soll das Bild vermittelt werden, dass «die Sache gelaufen» und die Meinungen gemacht seien. Wenngleich diese Zahlen mit grosser Vorsicht zu geniessen sind, ist es «Pink Cross» und Co. zweifellos gelungen, vor allem bürgerliche Politiker dazu zu bewegen, sich aus der politischen Auseinandersetzung um diese Sachfrage zu verabschieden.

Die Lobby-Organisationen der LGBT-Szene verstehen ihr Handwerk zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung durchaus und tragen ihre Anliegen offensiv in die Politik. Der Mainstream in der Wirtschaft und der Unterhaltungsindustrie, der laufend neue, marketing-technisch aufwändig inszenierte Bekenntnisse zu «Diversity» und Regenbogen-Symbolen proklamiert, beschert LGBT-konformen politischen Anliegen zusätzlich Oberwasser. Image-Überlegungen dürften ebenso eine Rolle spielen.

Bemerkenswert ist der Sinneswandel innerhalb der bürgerlichen Parteien CVP (heute «Die Mitte») und FDP, der in nur wenigen Jahren stattgefunden hat. Noch 2017 bezeichnete der heutige Mitte-Präsident und Nationalrat Dr. Gerhard Pfister die «Ehe für alle» als «Provokation». In einem Gastkommentar<sup>62</sup> schrieb er: «Ich bin ein Konservativer. (...) Konservativ ist, wer bestehende Normen und Institutionen schätzt, weil sie offenbar praxistauglich sind, denn sie haben das Zusammenleben der Menschen ermöglicht.» Auch FDP-Präsidentin Petra Güssi war noch 2017, mit Verweis auf ihre Innerschweizer Herkunft, skeptisch gegenüber der «Ehe für alle».<sup>63</sup> Gerade in der Basis der «Mitte» gibt es allerdings nach wie vor viele Gegner, speziell was die Samenspende für lesbische Paare betrifft – auch wenn sich diese seltener bemerkbar machen. Klar gegen die «Ehe für alle» und die Samenspende für lesbische Paare sind die Parteien EVP, EDU und SVP.<sup>64</sup>

<sup>61</sup> Quelle: <https://www.pinkcross.ch/de/aktuelles/gesellschaft/studien/200210-neue-umfrage-zeigt-klare-zustimmung-fuer-tatsaechliche-gleichstellung> (25.07.2021)

<sup>62</sup> Quelle: <https://www.human-life.ch/2017/01/16/ehe-fuer-alle-ist-schlechte-politik/> (23.07.2021)

<sup>63</sup> Quelle: <https://www.derbund.ch/schweiz/standard/schicksalstag-fuer-die-homosexuellen-ehe/story/20722182> (aufgerufen am 25.07.2021)

<sup>64</sup> Quelle: <https://ehefueralle-nein.ch/parolenspiegel/> (25.07.2021)



### 8.3 LGBT ist kein einheitlicher Meinungsblock

Die Trägerschaft der «Ehe für alle»-Kampagne um die LGBT-Organisationen «Pink Cross» und «Lesbenorganisation Schweiz (LOS)» gibt sich alle Mühe, das Bild zu vermitteln, restlos die gesamte «Community» der Nichtheterosexuellen zu vertreten. Abgesehen davon, dass es ziemlich anmassend ist, eine Gemeinschaft ausschliesslich über die sexuelle Empfindung zu definieren, kann mitnichten behauptet werden, alle Nichtheterosexuellen stünden hinter den umfangreichen Forderungen der Lobby-Organisationen. Selbstverständlich wünscht sich die grosse Mehrheit der gleichgeschlechtlichen Paare eine rechtliche Absicherung, wie sie ihr das Partnerschaftsgesetz weitestgehend gewährleistet. Der Forderung nach einer Ehe mit inkludiertem «Anspruch auf Kinder» schliessen sich aber längst nicht alle an.

Die LGBT-Community ist kein monolithischer Block. Sie ist vielmehr in verschiedene Lager und Strömungen unterteilt, unter denen teils signifikante ideologische Spannungen bestehen. Sich als schwul, lesbisch oder bisexuell verstehende Menschen stehen nicht selten in Konflikt mit radikalen Säulen der Gender- und LGBT-Ideologie, wonach sexuelle Identität und Orientierung angeblich fluid und in alle Richtungen veränderbar sei. Der berühmte Modedesigner Domenico Dolce (Mitinhaber des Labels «Dolce & Gabbana») brachte zum Beispiel 2015 in einem Interview mit der italienischen Zeitung «Panorama» zum Ausdruck, was viele gleichgeschlechtlich Empfindende denken: *«Ich bin schwul, ich kann keine Kinder haben (...) Ich denke, man kann nicht alles im Leben haben. Das Leben hat einen natürlichen Lauf, es gibt Dinge, die nicht geändert werden. Und eines davon ist die Familie.»*<sup>65</sup>

Auch zur Fortpflanzungsmedizin sprach Dolce Klartext: *«Es waren nicht wir, die die Familie erfunden haben (...) Du wirst geboren und hast eine Mutter und einen Vater. Oder zumindest sollte es so sein und deswegen bin ich auch skeptisch, was 'synthetische Kinder', gemietete Gebärmütter und Spermien aus dem Katalog anbelangt. (...) Und dann gehen sie zu diesen Kindern und erklären ihnen, wer ihre Mutter oder ihr Vater ist? Würden Sie es akzeptieren, eine Tochter der Fortpflanzungstechnologie zu sein? Die Zeugung sollte ein Akt der Liebe sein.»*

### 8.4 Debatten und Gesetze im Ausland

Wir in der Schweiz haben den Vorteil, auf die Debatten und Entwicklungen in anderen Ländern im Zusammenhang mit der gleichgeschlechtlichen Ehe zurückblicken zu können. Dies erleichtert die Vorausschau auf künftige Diskussionen und hilft, die Situation faktenbasiert zu analysieren. Hier liefern wir einen Einblick in gesellschaftliche Entwicklungen von Ländern, welche die «Ehe für alle» bereits eingeführt haben.

#### Grossbritannien

In England wird bereits sieben Jahre nach der Einführung der «Ehe für alle» offen über die rechtliche Angleichung aller zusammenlebender Paare nachgedacht. Das Ziel ist dabei, der wachsenden Anzahl Paare, die freiwillig weder verheiratet sind noch in einer Zivilpartnerschaft leben, die gleichen Rechte und Pflichten aufzuerlegen. Konkret soll es bei Steuern und dem Erbrecht Angleichungen geben. Jene, die absichtlich auf die Rechte und Pflichten einer Ehe verzichten, sollen also trotzdem Ehepaaren gleichgestellt werden.<sup>66</sup>

<sup>65</sup> Quelle: <https://www.panorama.it/news/dolce-gabbana-lunica-famiglia-quella-tradizionale> (aufgerufen am 26.07.2021)

<sup>66</sup> Quelle: <https://www.mirror.co.uk/news/politics/call-32m-cohabiting-couples-same-24117930> (aufgerufen am 01.8.2021)



In Grossbritannien gibt es heute zudem prominente, ehemalige Befürworter, die Kritik an der «Ehe für alle» üben. So Nathalie Drews, die Gründerin der ersten Fortpflanzungsklinik für lesbische Paare. Sie verweist auf die überraschend gestiegenen Scheidungszahlen der Frauen, denen sie zu einem Kind verholfen hat. Ihr Fazit: Lesbische Paare «stürmen» ein traditionelles Ehebild, zu dem sie nicht geeignet seien, aber keine Alternative mehr hätten.<sup>67</sup>

## USA

In den USA ist Somerville in Massachusetts eine der ersten Städte, die Zivile Partnerschaften mit beliebig vielen Personen akzeptiert hat. Weitere Städte werden folgen. Die Konsequenz sind mehr Unsicherheiten, da die Sozial- und Rechtssysteme vor enormen Kosten und Auseinandersetzungen stehen. In Südkalifornien gab es bereits einen Fall, bei dem im Sinne der «Ehe für alle» die Geburtsurkunden zweier Kinder geändert wurden – diese Kinder weisen nun drei Väter und keine Mutter mehr auf. Durch eine Eizellenspenderin sowie eine weitere Leihmutter wurden zwei Kinder geboren. In einer Geburtsurkunde ist traditionell Platz für die Eintragung für zwei Elternteile, die das Sorgerecht teilen. Die drei in einer Partnerschaft lebenden Männer wollten jedoch das Sorgerecht zu dritt teilen, was ein Gericht für rechtens erklärt hat.<sup>68</sup>

## Deutschland

In Deutschland gab es bereits das Konstrukt eines Männerpaares, das sich einen Kinderwunsch mit einer Frau erfüllt hat und es dabei für wichtig empfand, dass alle anschliessend den gleichen Familiennamen zu tragen. Möglich machte dies eine Eheschliessung zwischen einem Mann und der Frau mit anschliessender geplanter Scheidung, wobei die Frau den neuen Namen behielt. Das Modell «Ehe für alle» versucht das absolute Idyll der perfekten Familie zu stilisieren. Es ist hingegen weit verbreitet, dass Kinder und Partner andere Nachnamen tragen. Hier wird ein Rechtssystem willkürlich benutzt, um ein persönliches Image aufzubauen. Diese Art der Eheschliessung grenzt an eine Scheinehe, die rechtlich strafbar wäre, wenn dadurch Ausländer ein Aufenthaltsrecht erlangen wollten. Es ist fraglich, warum neue Familienmodelle in das Urbild einer traditionellen Familie hineinkopiert werden müssen.<sup>69</sup>

In vielen Staaten versucht die LGBT-Lobby, eine «Pseudogleichberechtigung» als Argument für Adoption, Samenspende, Leihmutterschaft herzustellen. In westlichen Demokratien gibt es bereits ein hohes Mass an Toleranz und Achtung für Minoritäten. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine Gleichschaltung aller Beziehungsmodelle der gesellschaftlichen Entwicklung förderlich ist – im Gegenteil.

<sup>67</sup> Quelle: <https://www.dailymail.co.uk/news/article-8974233/Legalising-gay-marriage-caused-surge-divorce-rates-lesbians.html> (aufgerufen am 02.08.2021)

<sup>68</sup> Quelle:

<https://www.nytimes.com/2020/07/01/us/somerville-polyamorous-domestic-partnership.html>

<https://edition.cnn.com/2021/03/06/us/throuple-three-dads-and-baby-tmd/index.html> (aufgerufen am 30.07.2021)

<sup>69</sup> Quelle: <https://www.springer.com/de/book/9783658313357>, Einleitungstext (05.08.2021)